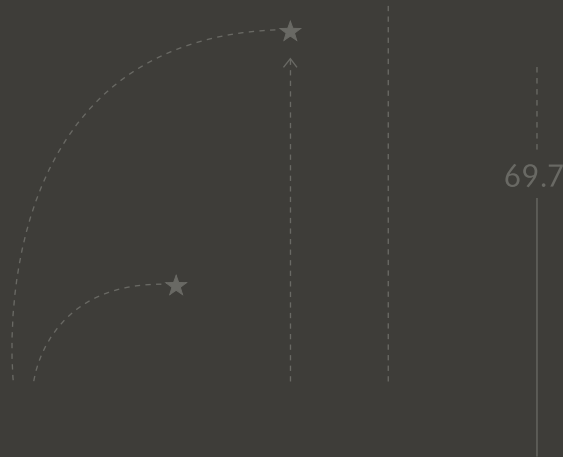


_FERNABSATZVORSCHRIFTEN,
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDIN-
GUNGEN UND GRUNDSÄTZE ZUR
AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN.

Gültig ab 11. Juni 2010



INHALTSVERZEICHNIS

A.	INFORMATIONEN GEMÄSS DEN FERNABSATZVORSCHRIFTEN UND § 31 ABS. 3 WPHG	Seite
I.	Allgemeine Informationen	3–4
II.	1. Informationen zum Konto-/Depotvertrag sowie zum Girokonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen	4–6
	2. Informationen zur Anlageberatung	6
	3. Informationen zum Wertpapier-Sparplan	6–7
	4. Informationen zum Festgeldkonto	7
	5. Informationen zum Tagesgeldkonto	7
	6. Informationen zur geduldeten und eingeräumten Überziehung	7–8
	7. Informationen zum Sparbrief	8
	8. Informationen zum Auszahlplan	8–9
III.	Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages	9
B.	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON CORTAL CONSORS	Seite
I.	Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Banken)	10–14
II.	Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots	14
III.	Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht	14–15
IV.	Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto	15–16
V.	Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon	16–18
VI.	Bedingungen für den Überweisungsverkehr	18–22
VII.	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	22–24
VIII.	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	24–26
IX.	Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan	26–27
X.	Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto	27
XI.	Sonderbedingungen für das Festgeldkonto	28
XII.	Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs	28
XIII.	Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten	28–31
XIV.	Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten	31–32
XV.	Bedingungen für das Girokonto	32–39
XVI.	Sonderbedingungen für den Sparbrief	39
XVII.	Sonderbedingungen für den Auszahlplan	40
C.	GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN	Seite
I.	Vorbemerkung	41
II.	Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten	41–43

Gültig ab 11. Juni 2010

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312c BGB i.V.m. der BGB-InfoV) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die gemäß § 31 Abs. 3 WpHG erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Stand: 08/2010.

A. INFORMATIONEN GEMÄSS DEN FERNABSATZVORSCHRIFTEN UND § 31 ABS. 3 WPHG

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

a) Zweigniederlassung Deutschland
Cortal Consors S.A.
Zweigniederlassung Deutschland
Bahnhofstraße 55
90402 Nürnberg
Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: infoservice@cortalconsors.de

b) Hauptniederlassung Frankreich
Cortal Consors S.A.
1, boulevard Haussmann
75318 Paris CEDEX 09
Frankreich

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand/Führungsgremium Cortal Consors S.A.: Olivier Le Grand (CEO), Hugues Colmant
Verwaltungsratsvorsitzender: Olivier Le Grand
Niederlassungsleitung Deutschland: Hugues Colmant (CEO Deutschland), Kai Friedrich, Richard Döppmann, Pascal Grundrich

3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden ein Vermittler tätig wird (z.B. im Bereich Professional Partners), findet der Kunde dessen Namen und Anschrift auf dem Konto-/Depoteröffnungsantrag bzw. auf der auf den Vermittler lautenden Vollmacht.

4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12,
60439 Frankfurt a.M.
(Internet: www.bafin.de)

Banque de France
31, rue Croix des petits champs, 75001 Paris, Frankreich
(Internet: www.banque-france.fr)

Autorité des Marchés Financiers
17, place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich
(Internet: www.amf-france.org)

6. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Paris: R.C.S. Paris 327 787 909

7. Eintragung der Zweigniederlassung im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HR Nürnberg B 20075

8. Umsatzsteueridentifikationsnummer

Zweigniederlassung Deutschland: DE 225900761

9. Informations- und Vertragssprache/Währung

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Konten werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist (z.B. bei einem Fremdwährungskonto).

10. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt die Bank grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 31a WpHG, es sei denn, mit dem Kunden wurde etwas gesondert hierzu vereinbart.

11. Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet, sog. Online-Broking), Telefax (Fax-Broking) und Telefon (Service-Portal, Callcenter) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

12. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über Finanzinstrumente stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit der »Basisinformation über Vermögensanlagen in Wertpapieren« zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten kann der Kunde ferner der Ziffer »A. II. 1. Informationen zum Konto-/Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen« entnehmen. Darüber hinaus kann der Kunde weiter gehende Informationen zu Finanzinstrumenten im Internet unter www.cortalconsors.de abrufen.

Bei Finanzinstrumenten, die öffentlich angeboten werden, ist der Prospekt beim Emittenten (in der Regel auf dessen Internet-Seiten) verfügbar und kann als Druckversion beim Emittenten angefordert werden. Ferner kann der Prospekt nach der Billigung oder Notifizierung bei der BaFin auch 12 Monate lang auf deren Internet-Seite unter www.bafin.de abgerufen werden.

Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments zu finden.

13. Handels- und Ausführungsplätze

Die von der Bank angebotenen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland kann der Kunde der Information »Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten« entnehmen. Darüber hinaus bietet die Bank den Handel an folgenden ausländischen Börsen standardisiert in Paris, Madrid, Brüssel, Mailand, Luxemburg, Amsterdam, Zürich, London, New York, Toronto, Dublin, Lissabon, Kopenhagen, Oslo, Stockholm, Helsinki, Wien, Bangkok, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio und Wellington an. Den Handel über weitere Handels- und Ausführungsplätze bietet die Bank nicht standardisiert an. Informationen hierzu kann der Kunde über das Betreuungsteam anfordern.

14. Kosten und Nebenkosten

Die bei der Bank anfallenden Kosten und Nebenkosten kann der Kunde der nachfolgenden Ziffer »A. II. 1. Informationen zum Konto-/Depotvertrag sowie zum Girokonto und zu den damit verbundenen Dienstleistungen« entnehmen.

15. Vertraglich gebundene Vermittler

Im Geschäftsbereich Professional Partners ist die Bank mit selbstständigen Finanzdienstleistern vertraglich verbunden. Diese beraten und betreuen die Kunden persönlich, eigenständig und unabhängig und sind alle in Deutschland registriert. Cortal Consors wickelt Aufträge in diesem Bereich lediglich ab und bietet keine eigene Anlage- und Produktberatung gegenüber solchen Endkunden an, die von Vermittlern betreut werden.

16. Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Betreuungsteam erfragt werden.

17. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten« entnehmen, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter www.cortalconsors.de eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

18. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Ziffer B. I. 6. (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

19. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

20. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der französischen Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds des BdB e.V. geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer B. I. 20. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

21. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten. Inländische Finanzinstrumente werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land ihre Finanzinstrumente verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapier-Abrechnung mit.

An den Finanzinstrumenten, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer B. XIII. 11. und 12. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten). Dadurch sind diese nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf die Finanzinstrumente geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung der Finanzinstrumente nach Ziffer B. XIII. 19. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten.

22. Sonstige Informationen

BLZ: 760 300 80
BIC (Swift-Code): CSDBDE71; bei Zahlungen aus dem Ausland, die nicht auf Euro lauten: GENODEFF

II. 1. INFORMATIONEN ZUM KONTO-/DEPOTVERTRAG SOWIE ZUM GIROKONTO UND ZU DEN DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

1.1 Kontoführung

Die Bank richtet für den Kunden ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) ein, schreibt eingehende Zahlungen auf dem Konto gut und wickelt vom Kunden veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos ab, soweit das Konto ausreichend Guthaben oder Kredit aufweist oder dies im Rahmen einer geduldeten oder eingeräumten Überziehung ausgeführt wird. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Dienstleistungen vom Kontovertrag erfasst:

- > Kontoführung
- > Überweisungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für den Überweisungsverkehr unter B. VI.)
- > Lastschriftbelastungen (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren unter B. VII. und die Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren unter B. VIII.)
- > Scheckkassio
- > Eingeräumte und geduldete Überziehungsmöglichkeiten
- > Scheckeinlösungen
- > Zahlungskarte für den girocard-Service zur Abhebung an in- und ausländischen Geldautomaten, zur bargeldlosen Zahlung an automatisierten Kassen im Rahmen des electronic-cash-Systems und zur Nutzung der GeldKarte-Funktion (vgl. hierzu im Einzelnen die Bedingungen für die MaestroCard und die Sonderbedingungen für das Girokonto)
- > Abwicklung von Kartenumsätzen aus der MaestroCard, girocard/ V PAY Karte und VISA Classic Karte der Bank (s.u.)

1.2 Verwahrung und Verwaltung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente und Wertrechte oder sonstige Finanzinstrumente des Kunden (im Folgenden zusammenfassend »Finanzinstrumente«). Ferner erbringt die Bank die in B. XIII. 13 ff. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie in den Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten beschriebenen Dienstleistungen. Dafür zu zahlendes Entgelt berechnet die Bank und belastet dies dem vereinbarten Konto.

1.3 Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten

Der Kunde kann Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Finanzinstrumente, Aktien, Genussscheine, Investmentanteilscheine, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Finanzinstrumente, über die Bank erwerben oder veräußern.

- > Durch Kommissionsgeschäft: Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- > Durch Festpreisgeschäft: Für einzelne Geschäfte kann der Kunde mit der Bank unmittelbar einen Kauf/Verkauf zu einem festen Preis vereinbaren.
- > Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, kann der Kunde neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Finanzinstrumente bei der Bank zeichnen. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über die Bank werden in B. XIII. 1. bis 9. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten geregelt.

1.4 Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- > Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- > Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- > Totalverlustrisiko

Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann das Geschäft nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre »Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren«. Der Kunde sollte Geschäfte in Finanzinstrumenten nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

2. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe von B. I. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internet-Seiten der Bank unter www.cortalconsors.de einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

- a) Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
- b) Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.
- c) Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.
- d) Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

4. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Für Anrufe beim Betreuungsteam unter der Telefonnummer 0180 3/25 25 01 fallen Kosten in Höhe von 0,09 Euro/Min. Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis 0,42 Euro/Min, an. Für die Nutzung des Service-Portals unter der Telefonnummer 0800 3/25 25 09 entstehen dem Kunden keine Kosten.

5. Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in B. I. Nr. 10. Abs. 3 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Vorbehalt.

6. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

6.1 Beginn der Ausführung des Kontovertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Konto- und Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

6.2 Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Konto zu Gunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von 2 Wochen auszuführen.

6.3 Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden dem Konto wie folgt belastet:

- > monatliche Leistungspauschale kumuliert zum Quartalsende, soweit diese gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbart ist
- > transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion
- > Zinsen zum Quartalsende

6.4 Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Ein- und Auszahlungen, Bankentgelten) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss im OnlineArchiv mitgeteilt.

Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form, nämlich durch Zurverfügungstellung im OnlineArchiv, sofern der Kunde keine postalische Zusendung wünscht, übermittelt.

6.5 Auszahlung

a) Verrechnungskonto

Da die Bank über keine eigenen Geldautomaten verfügt, kann die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung im Rahmen des Verrechnungskontos durch Vornahme einer Überweisung auf ein anderes Konto des Kontoinhabers erfolgen. Soweit ausnahmsweise eine Auszahlung über eine MaestroCard erfolgt, weisen wir darauf hin, dass diese von Drittbanken nur kostenpflichtig vorgenommen wird.

b) Girokonto

Im Rahmen des Girokontos erfüllt die Bank ihre Auszahlungsverpflichtung durch Auszahlung an den Kunden an Geldausgabeautomaten.

6.6 Überweisung

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Bedingungen für den Überweisungsverkehr.

6.7 Lastschriftbelastung

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschriften gelten die entsprechenden Bedingungen, die unter Ziffer B. VII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind. Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschriften gelten die entsprechenden Bedingungen, die unter Ziffer B. VIII. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedruckt sind. Mittels dieses Verfahrens kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken.

Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger, Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschrift einzuziehen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto.

6.8 Scheckinkasso

Ist der Scheck auf ein Kreditinstitut im Inland gezogen, erfüllt die Bank ihre Verpflichtung aus dem Scheckinkasso mit Vorlage des Schecks oder seiner Daten beim bezogenen Kreditinstitut. Bei einem auf ein Kreditinstitut im Ausland gezogenen Scheck ist die Verpflichtung der Bank aus dem Scheckinkasso durch auftragsgemäße Weiterleitung des Schecks erfüllt. Vor Eingang des Scheckgegenwertes bei der Bank erfolgt die Gutschrift in der Regel nur unter dem Vorbehalt des Eingangs (vgl. B. I. Nr. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

6.9 Kartenzahlung

a) Verrechnungskonto – MaestroCard

Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Die Nutzung von Zahlungskarten ist in den Bedingungen für die MaestroCard geregelt.

b) Girokonto – girocard/V PAY Service

Vom Kunden veranlasste Kartenzahlungen erfüllt die Bank durch Zahlung an den Händler als Akzeptanten der Kartenzahlung. Die Nutzung von Zahlungskarten ist in den Sonderbedingungen für das Girokonto geregelt.

Girokonto – VISA Classic Karte

Die VISA Classic Karte dient zur bargeldlosen Zahlung sowie zur Abhebung an Geldautomaten im In- und Ausland. Verfügungen über die VISA Classic Karte dürfen nur im Rahmen des von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmens erfolgen und werden von der Bank sofort dem Girokonto des Kunden weiterbelastet (vgl. hierzu im Einzelnen die »Sonderbedingungen für das Girokonto«).

6.10 Beginn der Ausführung des Depotvertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Depotvertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

6.11 OnlineArchiv

Das OnlineArchiv ist der direkte webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Konto und Depot. Dort findet der Kunde täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente wie Kontoauszüge, ggf. Wertpapier-Abrechnungen, etc. Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt.

Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs. Wünscht ein Kunde daneben die postalische Zusendung der Dokumente, muss er dies der Bank ausdrücklich mitteilen.

7. Vertragliche Kündigungsregeln

Cortal Consors führt Girokonten nur für Privatpersonen und behält sich deshalb vor, Girokonten und die gesamte Geschäftsverbindung ausserordentlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn sie den Eindruck gewinnt, dass über dieses Konto gewerbliche Umsätze getätigt werden. Im Übrigen gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

8. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Vertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Kontos muss der Kunde einen etwaigen Sollstand auf diesem Konto ausgleichen; ein etwaig vorhandenes Guthaben muss der Kunde auf ein anderes Konto überweisen. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Finanzinstrumente auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

9. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten:

- > Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots
- > Bedingungen für die Konto-/Depotvollmacht
- > Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto
- > Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon
- > Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- > Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtungsverfahren
- > Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren
- > Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan
- > Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto
- > Sonderbedingungen für das Festgeldkonto
- > Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs

- > Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten
- > Sonderbedingungen für den außerbörslichen Handel in Finanzinstrumenten und Derivaten
- > Bedingungen für das Girokonto
- > Sonderbedingungen für den Sparbrief
- > Sonderbedingungen für den Auszahlplan
- > Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Der Kunde hat diese im Rahmen der Konto-/Depoteröffnung erhalten. Die jeweils aktuelle Fassung kann er jederzeit online unter www.cortalconsors.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam anfordern.

II. 2. INFORMATIONEN ZUR ANLAGEBERATUNG

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Anlageberatung erfolgt bei der Bank telefonisch und umfasst folgende Leistungen: Strategiegespräche, Risikoanalyse, Depot- und Wertpapierberatung, Beratung zur Altersvorsorge sowie zu geschlossenen Fonds. Für die Nutzung der Cortal Consors Anlageberatung ist der Abschluss eines separaten Anlageberatungsvertrages notwendig.

Des Weiteren benötigt die Bank den Kommunikationsbogen sowie den Anlegerprofilbogen, um sowohl die präferierten Kontaktwege sowie das persönliche Chance-Risiko-Profil des Kunden zu ermitteln. Der Anlegerprofilbogen wird zusammen mit dem Anlageberater im Erstgespräch ermittelt, um die persönlichen Anlageziele des Kunden zu ermitteln.

Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures, sondern beschränkt sich auf klassische Finanzinstrumente wie Fonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate. Der Kunde kann davon unberührt jederzeit über die üblichen Orderwege bei Cortal Consors eigenverantwortlich Aufträge erteilen.

2. Risiken

Die Anlageberatung erfolgt ausschließlich transaktionsbezogen. Eine darüber hinausgehende Beobachtung der erworbenen Finanzinstrumente und eine Beratung in steuerlichen Fragen erfolgt nicht. Bitte beachten Sie, dass Finanzinstrumente mit speziellen Risiken behaftet sind.

Diese können Sie u.a. unter »Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten« (A. II. 1. 1.4) nachlesen. Eine Garantie für Kurserfolge oder den Eintritt bestimmter Ereignisse gibt die Bank nicht.

3. Nutzungsbedingungen

Der Anlageberatungsvertrag ergänzt den Konto-/Depotvertrag um die individuelle Anlageberatung.

4. Preise

Die Vergütung für die Beratung richtet sich nach der Höhe des Depotvolumens. Die aktuelle Vergütung entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis. Für alle anderen Leistungen außerhalb der Anlageberatung, insbesondere für die Orderabwicklung sowie die Depot- und Kontoführung, gilt das jeweilige Preis- und Leistungsverzeichnis. Kunden der Anlageberatung steht eine kostenlose Rufnummer zur Verfügung.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind. Im Übrigen verweisen wir auf die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.–4.

6. Leistungsvorbehalt

Die Beratung umfasst nicht den Handel von Optionsscheinen, Optionen und Futures. Auch erfolgt keine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Wertpapieranlage.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Beratungsvergütung wird pro Kalenderquartal erhoben und auf Basis des Depotvolumens per Quartalsende berechnet. Bei Eintritt sowie bei Auflösung dieser Vereinbarung gilt, dass für Leistungen bis zu 1 Monat im Kalenderquartal keine Vergütung fällig wird.

Bei Leistungen von mindestens 2 Monaten im Kalenderquartal wird die volle Quartalsvergütung vereinbart. Basis der Vergütung in Bezug auf das Depotvolumen ist bei Auflösung der Vereinbarung jeweils der Zeitpunkt der Auflösung. Die Bank ist berechtigt, die Beratungsvergütung von einem Konto des Kunden abzubuchen.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Vertrag ist vom Kunden jederzeit, von der Bank mit der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Frist kündbar.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit gibt es nicht.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden: Sofern sich die im Erstgespräch gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Anlageberatung beeinflussen können, ändern, wird der Kunde diese Änderung der Cortal Consors Anlageberatung mitteilen, da diese Informationen die Grundlage der Anlageberatung bilden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anmerkungen zu A. II. 1.

II. 3. INFORMATIONEN ZUM WERTPAPIER-SPARPLAN

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann ein Kunde durch regelmäßige (monatliche oder vierteljährliche) Besparung eines bestimmten – vertraglich vereinbarten – Betrages in eine von der Bank jeweils definierte Liste von Finanzinstrumenten, bestehend aus einer Auswahl an Fonds, Aktien oder Zertifikaten, einen Bestand der jeweiligen Finanzinstrumente ansammeln.

Die Besparung ist ab einer monatlichen bzw. vierteljährlichen Rate von 25 Euro zum 1. oder 15. des Monats möglich. Der Einschluss einer Dynamisierung der Sparrate ist möglich. Zusätzlich können Sonderzahlungen zu den vorgenannten Terminen vorgenommen werden.

Ebenso sind Auszahlungen durch Verkäufe börsentäglich möglich. Ab einem Wert von mindestens 10.000 Euro kann der Wertpapier-Sparplan in einen »Wertpapier-Auszahlplan« umgewandelt werden. Wertpapier-Auszahlpläne sind ausschließlich für Fonds-Sparpläne zulässig.

In diesem Fall wird die Bank in regelmäßigen (monatlichen oder vierteljährlichen) Zeiträumen Anteile veräußern, die einem bestimmten, vertraglich vereinbarten Gegenwert entsprechen, und dem Kunden den Erlös aus der Veräußerung zur weiteren Verfügung auf seinem Kontokorrentkonto zur Verfügung stellen.

2. Risiken

Bei den im Rahmen des Wertpapier-Sparplans angeschafften Werten handelt es sich um Finanzinstrumente, sodass auch Wertpapier-Sparpläne den speziellen Risiken von Geschäften in Finanzinstrumenten unterliegen. Hierfür gelten die unter A. II. 1. 1.4 genannten Risiken.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan, die Sie im Teil B unter Ziffer IX. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einsehen können.

4. Preise

Die Ordergebühren für die jeweiligen Wertpapier-Sparpläne kann der Kunde dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen. Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühren für die Wertpapier-Sparpläne fallen nicht an. Im Übrigen gelten die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.–4.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Die Versteuerung der Erträge bzw. bei Veräußerung richtet sich nach der jeweils geltenden Steuerrechtssprechung. Wir weisen darauf hin, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind (vgl. dazu auch die Anmerkungen unter A. II. 1. 2.–4.).

6. Leistungsvorbehalt

Die Bank behält sich vor, die Liste der sparplanfähigen Finanzinstrumente jederzeit zu verändern und auch einzelne Finanzinstrumente aus der Produktpalette zu entfernen, sodass eine Fortführung dieses Wertpapier-Sparplans nicht mehr möglich ist.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Kontokorrentkonto nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Konto- und Depotvertrag mit der Bank belastet (siehe auch Ziffer A. II. 1.).

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Wertpapier-Sparplan kann jederzeit gestoppt oder aufgelöst werden.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit wird nicht vereinbart.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die Anmerkungen zu A. II. 1.

II. 4. INFORMATIONEN ZUM FESTGELDKONTO

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto wird als Unterkonto im Rahmen der Geschäftsverbindung der Bank und des Kunden geführt. Im Rahmen einer Festgeldanlage wird ein bestimmter Geldbetrag, mindestens jedoch 2.500 Euro, zu einem festen Zinssatz mit einer vorab festgelegten Laufzeit angelegt. Die Festgeldanlage erfolgt über ein gesondertes Festgeldkonto. Die Laufzeit beträgt in der Regel 30, 60, 90 Tage oder auch mehrere Monate. Während der Festgeldlaufzeit sind Verfügungen über den Anlagebetrag nicht möglich.

2. Risiken

Während der Vertragslaufzeit ist eine Verfügung über das angelegte Geld nicht möglich.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld.

4. Preise

Die Anlage von Festgeldern erfolgt kostenlos.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

6. Leistungsvorbehalt

Voraussetzung für die Anlage von Festgeldern sind ein Depot, ein dazugehöriges Verrechnungskonto sowie ein als Unterkonto eröffnetes Festgeldkonto. Ferner ist Voraussetzung, dass der gewünschte Anlagebetrag rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Verrechnungskonto von der Bank vorliegt. Die Bank bucht den anzulegenden Festgeldbetrag automatisch auf das Festgeldkonto um.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Besonderheiten im Zusammenhang mit der Zahlung oder Erfüllung der Festgeldanlage liegen nicht vor. Im Übrigen gilt das oben unter »1. Wesentliche Leistungsmerkmale« Gesagte. Die Zinsen werden mit dem Festgeldbetrag auf dem Verrechnungskonto bis Ende der Laufzeit gutgeschrieben. Bei Laufzeiten von mehr als 12 Monaten werden Zinsen außerdem unterjährig, und zwar alle 12 Monate nach Laufzeitbeginn abgerechnet und bezahlt.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Das Festgeld wird zu einem fest vereinbarten Termin fällig. Eine vorzeitige Verfügung ist nicht möglich.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestvertragslaufzeit ist die jeweils zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarte Anlagedauer.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Bedingungen für die Anlage von Festgeld. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1.

II. 5. INFORMATIONEN ZUM TAGESGELDKONTO

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto wird als Unterkonto im Rahmen der Geschäftsverbindung der Bank und des Kunden geführt. Die Eröffnung ist grundsätzlich nur für Privatpersonen möglich. Die Einlagen auf dem Tagesgeldkonto sind täglich fällig, die Verzinsung erfolgt taggenau (deutsche Zinstagemethode), Zinsgutschriften erfolgen quartalsweise. Die Kontoführung erfolgt ausschließlich auf Guthabenbasis; das Tagesgeldkonto dient somit als reines Anlagekonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto verfügen.

Im Rahmen der Kontoführung wird die Bank lediglich Überweisungen von dem und auf das Tagesgeldkonto durchführen sowie die Zinsen vereinbarungsgemäß gutschreiben. Der Kunde kann ausschließlich durch Veranlassung einer internen Überweisung von seinem Tagesgeldkonto auf sein Verrechnungskonto bei der Bank verfügen. Der Kunde kann sowohl intern als auch von einer dritten Bank Geld auf das Tagesgeldkonto übertragen.

Anderweitige Verfügungen über das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Insbesondere besteht keine Möglichkeit zur Belastung mittels

einer Lastschrift über das Guthaben zu verfügen, das Konto zu überziehen oder per Karte auf das Konto zuzugreifen. Ebenso wenig ist eine Scheckbelastung, Scheckeinklösung oder ein Scheckinkasso möglich.

2. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

Wir weisen darauf hin, dass die Bank jederzeit berechtigt ist, gemäß B. 12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zinsen anzupassen. Auch behält sich die Bank vor, das Produkt Tagesgeldkonto einzustellen.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto.

4. Preise

Die Bank führt das Tagesgeldkonto im Rahmen der Leistungspauschale. Für Überweisungen vom und auf das Tagesgeldkonto gelten die im jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten durch Erhöhung oder Senkung anzupassen.

Zinssatzänderungen werden dem Kunden schriftlich bzw. in Textform im elektronischen Kommunikationsmedium der Bank (OnlineArchiv) mitgeteilt oder, falls der Kunde der Nutzung des OnlineArchivs widersprochen hat, postalisch übersandt.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

a) Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.
b) Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1. 2.–4.

6. Leistungsvorbehalt

Ein Leistungsvorbehalt besteht nicht.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

a) Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Tagesgeldkonto-Vertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.
b) Verfügungsbeschränkung
Verfügungen über das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto können nur in Form von Überweisungen zu Gunsten des bei der Bank eingerichteten Verrechnungskontos erfolgen.
c) Zahlung der Entgelte durch den Kunden
Die anfallenden Entgelte werden dem Verrechnungskonto belastet. Zinsen werden auf dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben.

8. Vertragliche Kündigungsregeln

Das Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Der Kunde kann somit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Übrigen gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen.

9. Mindestlaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit für das Tagesgeldkonto besteht nicht.

10. Weitere Informationen

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird zur Ermittlung des Dispositionsrahmens/Verfügungsrahmens herangezogen und erhöht insoweit die Liquidität auf verbundenen Konten und Wertpapierdepots des Kunden bei der Bank. In gleichem Maße dient es auch als Sicherheit für diese Konten und Wertpapierdepots. Dies gilt nicht, sofern Überziehungen auf dem Verrechnungskonto nicht gestattet sind.

11. Sonstige Rechte und Pflichten

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Sonderbedingungen für das Tagesgeldkonto. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1.

II. 6. INFORMATIONEN ZUR GEDULDETEN UND EINGERÄUMTEN ÜBERZIEHUNG

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos (Girokonto oder Verrechnungskonto) ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Dispositionskredit, Effektenlombardkredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Bei ausreichenden Sicherheiten im Depot kann der Kunde das Verrechnungskonto überziehen, auch wenn kein Effektenkreditvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Die Höhe der maximal möglichen Überziehung richtet sich in der Regel nach dem Beleihungswert des Depots des Kunden, wobei sich die Bank das Recht vorbehält, diesen Verfügungsrahmen individuell anzupassen.

Die Höhe des Beleihungswertes ergibt sich aus den Risikoklassen der einzelnen Finanzinstrumente des Depots des Kunden und deren Gewichtung. Die Bank behält sich vor, die Risikoklassen zu ändern bzw. einzelne Finanzinstrumente aus der Beleihung zu nehmen. Optionscheine werden grundsätzlich nicht beliehen.

Des Weiteren können sich Änderungen des Beleihungswertes durch den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie durch die täglichen Kursbewegungen bei unveränderter Depotstruktur ergeben. Eine Überziehung von Konten Minderjähriger ist nicht möglich. Sofern der Kunde die Führung des Kontos ausschließlich im Guthaben wünscht, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit der Bank eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (sog. Dispositionskredit) auf dem Girokonto zu vereinbaren. Einzelheiten für die geduldete und eingeräumte Überziehungsmöglichkeit sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer B. IV. und Ziffer B. XV. geregelt.

2. Risiken

Durch die täglichen Kursschwankungen der Finanzinstrumente erhöht sich das Risiko spekulativer Engagements zusätzlich durch die Inanspruchnahme eines Kredites. Durch starke Kursrückgänge kann der Beleihungswert des Depots unter die eingeräumte Überziehungssumme fallen. Zudem kann der Erlös aus einem Verkauf deutlich geschmälert werden, wenn der Kunde die Papiere in einem Börsentief verkaufen muss, sodass der erlöste Betrag deutlich geringer als der in Anspruch genommene Darlehensbetrag sein kann.

Hinzu kommt, dass die Bank berechtigt ist, wegen Überschreitung des Kredit- bzw. Dispositionsrahmens weitere Sicherheiten nachzufordern. Sofern der Kunde diese Sicherheiten nicht beschafft, ist die Bank auch berechtigt, einen Verkauf der Depotwerte durchzuführen.

3. Nutzungsbedingungen

Einzelheiten für die geduldete und eingeräumte Überziehungsmöglichkeit sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer B. IV. und Ziffer B. XV. geregelt.

4. Preise und Zinsen

Den jeweils gültigen Zinssatz für die Inanspruchnahme einer Überziehung kann der Kunde im Internet unter www.cortalconsors.de nachlesen oder in seinem Betreuungsteam erfragen. Der Zinssatz für Überziehungen ist variabel und gilt bis auf Weiteres.

Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete und eingeräumte Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt. Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar jeweils zum 15. eines Kalendermonats, in dem die Änderung gegenüber dem Vormonat von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wurde, zu einer entsprechenden Veränderung des Zinssatzes für Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Bereitstellungskosten fallen nicht an. Im Übrigen gilt das in A. II. 1. genannte.

6. Leistungsvorbehalt

Eine Verpflichtung der Bank zur Duldung einer Überziehung besteht nicht. Darüber hinaus kann die Bank einen Dispositionskredit fristlos kündigen und weitere Überziehungsmöglichkeiten vollständig unterbinden.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Die Zinsen für die geduldete und eingeräumte Überziehung werden quartalsweise abgerechnet, sofern nichts anderes gesondert vereinbart wurde.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Die Bank behält sich – insbesondere dann, wenn eine ausreichende Beleihung nicht mehr gegeben ist oder trotz Aufforderung seitens der Bank keine weiteren Sicherheiten gestellt werden – das Recht vor, den Überziehungsbetrag fällig zu stellen und im Rahmen der AGB-rechtlichen Regelungen den Ausgleich des Kontos zu verlangen.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestvertragslaufzeit wird nicht vereinbart.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die AGB Banken und die Bedingungen für geduldete und eingeräumte Überziehungen. Im Übrigen gelten die Anmerkungen zu A. II. 1.

II. 7. INFORMATIONEN ZUM SPARBRIEF

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Bei dem Sparbrief handelt es sich um eine Termineinlage, bei der ein fester Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt wird. Der Anlagebetrag wird zu Vertragsbeginn vereinbart und eingezahlt. Verfügungen und Zuzahlungen sind während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausgeschlossen.

2. Risiken

Während der Vertragslaufzeit ist eine Verfügung über das angelegte Geld nicht möglich.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für den Sparbrief.

4. Preise

Die Anlage von Sparbriefen erfolgt kostenlos.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

6. Leistungsvorbehalt

Zur Auszahlung des fälligen Sparbriefguthabens muss ein Auszahlkonto hinterlegt werden.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Gemäß den Sonderbedingungen für den Sparbrief werden die Zinsen am Jahresende bzw. bei Endfälligkeit gutgeschrieben.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Der Sparbrief wird zu einem fest vereinbarten Termin fällig. Eine vorzeitige Verfügung ist nicht möglich.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestvertragslaufzeit ist die jeweils zwischen dem Kunden und Cortal Consors vereinbarte Anlagedauer.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Neben den Kontoeröffnungsunterlagen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Sonderbedingungen für den Sparbrief.

II. 8. INFORMATIONEN ZUM AUSZAHLPLAN

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Bei dem Auszahlplan handelt es sich um eine Termineinlage, bei dem ein fester Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt wird. Der Anlagebetrag wird zu Vertragsbeginn vereinbart und eingezahlt. Die monatlichen Auszahlungen erstrecken sich über die vereinbarte Laufzeit.

2. Risiken

Neben den vertraglich vereinbarten Auszahlungen sind außerordentliche Rückzahlungen bis Vertragsende nicht möglich. Eine Rückzahlung vor Beginn der ersten Zahlung ist ebenfalls ausgeschlossen.

3. Nutzungsbedingungen

Es gelten die Sonderbedingungen für den Auszahlplan.

4. Preise

Die Anlage von Auszahlplänen erfolgt kostenlos.

5. Hinweis auf zu zahlende Steuern und Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an. Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

6. Leistungsvorbehalt

Für die monatlichen Auszahlungen muss ein Auszahlkonto hinterlegt werden.

7. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Gemäß den Sonderbedingungen für den Auszahlplan sind die Zinsen in den gleich bleibenden monatlichen Auszahlungen enthalten.

8. Vertragliche Kündigungsregelung

Die Auflösung des Auszahlplans vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nicht möglich.

9. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre und beginnt ab dem Tag der ersten Auszahlung.

10. Sonstige Rechte und Pflichten

Neben den Kontoeröffnungsunterlagen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die als Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden gelten, gelten die Sonderbedingungen für den Auszahlplan.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DES FERNABSATZVERTRAGES

1. Information über das Zustandekommen des Konto- und Depotvertrages bzw. des Girokonto-Vertrages oder des Sparkontovertrages sowie weiterer Verträge im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Vertragsformular an die Bank übermittelt und es ihr zu geht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrages erklärt oder das jeweils beantragte Konto und/oder Depot anderweitig zur Nutzung freigibt.

Weitere Verträge mit der Bank im Fernabsatz kommen entweder durch ein schriftlich oder durch ein mündlich vom Kunden unterbreitetes Angebot auf Abschluss eines Vertrages und dessen Annahme von der Bank zu den jeweils für diesen Vertrag geltenden Bedingungen der Bank zustande.

2. Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht des Kunden

Der Kunde ist an seine Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages nicht mehr gebunden, wenn er sie binnen 2 Wochen widerruft, sofern der Kunde die Vertragsunterlagen und die Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften vor Vertragsabschluss erhalten hat. Sofern der Kunde die Informationen gemäß den Fernabsatzvorschriften nach Abschluss der Vereinbarung erhalten hat, kann der Kunde diese binnen 1 Monats nach Erhalt der Informationen widerrufen.

Form des Widerrufs

Der Widerruf muss in Textform (z.B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Fristlauf

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem dem Kunden
 > ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
 > die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
 > die Informationen, zu denen die Bank nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312c Absatz 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoV) verpflichtet ist,
 in Textform mitgeteilt wurden, aber nicht vor dem Tage des Vertragschlusses und der Erfüllung der Pflichten aus den Vorschriften zum elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e BGB i.V.m. § 3 BGB-InfoV).
 Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Adressat des Widerrufs

Der Widerruf ist zu richten an:
 Cortal Consors S.A.
 Zweigniederlassung Deutschland
 Bahnhofstraße 55
 90402 Nürnberg
 Telefon: +49 (0) 911/369-0
 Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
 E-Mail: kundenbetreuung@cortalconsors.de

Widerrufsfolgen

Hat der Kunde vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der Bank erhalten, so kann er sein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Widerruft er in diesem Fall, so muss er die empfangene Leistung jedoch der Bank zurückgewähren und der Bank die von ihm aus der Leistung gezogenen Nutzungen herausgeben. Kann der Kunde die von der Bank ihm gegenüber erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren – beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der erhaltenen Leistung ausgeschlossen ist – so ist er verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kann auch dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Dies gilt auch für den Fall, dass er die von der Bank erbrachte Leistung bestimmungsgemäß genutzt hat. Diese Verpflichtung zum Wertersatz kann der Kunde vermeiden, wenn er die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht in Anspruch nimmt. Die Verpflichtung besteht nur, wenn der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt. Für den Handel in Finanzinstrumenten, durch den der Kunde Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert, hat der Kunde kein Widerrufsrecht. Diese bleiben auch nach Erklärung des Widerrufs dieses Vertrages wirksam.

Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis für Gemeinschafts- und Minderjährigkonten/-depots

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/Depot verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.

B. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON CORTAL CONSORS

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB BANKEN)

GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden »Bank« genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen, z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr, Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z.B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienerahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzung für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerverzeichnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerverzeichnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird.

Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

KONTOFÜHRUNG

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruches sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine) und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält.

Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und von Kunden ausgestellten Schecks

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank über die Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann.

In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet.

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Informationen zu den für die Umrechnung von Fremdwährungssätzen verwendeten Devisenkursen kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internet-Auftritt der Bank abrufen. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapier-Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

- (5) **Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen**
 Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapier-Abrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

KOSTEN DER BANKDIENSTLEISTUNGEN

12. Zinsen, Entgelte und Auslagen

- (1) **Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft**
 Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) **Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäftes**
 Außerhalb des Privatkundengeschäftes bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (3) **Nicht entgeltfähige Leistungen**
 Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

- (4) **Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung**
 Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zu Grunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

- (5) **Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen**
 Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den vor der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zu Grunde gelegt.

- (6) **Auslagen**
 Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen (insbesondere für Ferngespräche, Porti) in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

- (7) **Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung**
 Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums¹ (EWR) in einer EWR-Währung² richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

SICHERHEITEN FÜR DIE ANSPRÜCHE DER BANK GEGEN DEN KUNDEN

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

- (1) **Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**
 Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

- (2) **Veränderungen des Risikos**
 Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- > sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
 - > sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

- (3) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**
 Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

- (1) **Einigung über das Pfandrecht**
 Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

- (2) **Gesicherte Ansprüche**
 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

- (3) **Ausnahmen vom Pfandrecht**
 Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte.

Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Finanzinstrumente, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussscheite/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufes uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen.

Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruches und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Finanzinstrumenten, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelung kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

> wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, oder

> wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

> wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

SCHUTZ DER EINLAGEN

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition »Verbindlichkeiten gegenüber Kunden« auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit diese Verbindlichkeiten nicht vom Schutzzumfang der Heimatlandeinlagensicherung umfasst sind. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Website der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

OMBUDSMANNVERFAHREN

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Britisches Pfund Sterling, Isländische Krone, Lettischer Lats, Schweizer Franken, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

II. BEDINGUNGEN FÜR GEMEINSCHAFTSKONTEN-/DEPOTS

1. Verfügungsberechtigung

(1) Inhalt der Verfügungsberechtigung

Jeder Inhaber eines Gemeinschaftskontos oder eines Gemeinschaftsdepots ist alleinverfügungsberechtigt, d.h., jeder Inhaber darf über das Konto/Depot ohne Mitwirkung des anderen Konto-/Depotinhabers verfügen und zu Lasten des Kontos/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- > Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen: Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten des Kontos/Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Konto-/Depotinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- > Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- > Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung: Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Alleinverfügungsberechtigung jederzeit schriftlich gegenüber der Bank widerrufen. Nach Widerruf sind die Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam und schriftlich verfügungsberechtigt.
- > Auflösung des Kontos/Depots: Eine Auflösung des Kontos/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

(2) Regelung für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Konto-/Depotinhabers unverändert bestehen. Jedoch kann der überlebende Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto/Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Alleinverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto/Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Alleinverfügungsberechtigung des Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche Miterben nur noch gemeinschaftlich und schriftlich mit dem Konto-/Depotinhaber über das Konto/Depot verfügen.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten an den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE KONTO-/DEPOTVOLLMACHT

Bei der Bank wird zwischen der Vollmacht für das Girokonto und der Vollmacht für das Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto unterschieden. Die letztgenannte Vollmacht gilt für das bei der Bank geführte Depot inklusive aller zugeordneten Konten (Verrechnungskonto sowie ggf. Tagesgeldkonto, Fremdwährungskonto, Margin-Konto etc.), für die sie erteilt wurde.

1. Allgemeingültige Bedingungen für die Vollmacht

(1) Konto-/Depotvollmacht

Mit Unterzeichnung des Formulars Konto-/Depotvollmacht bzw. Kontovollmacht für das Girokonto ermächtigt/ermächtigen der/die Konto-/Depotinhaber den Bevollmächtigten, ihn im Geschäftsverkehr mit der Bank zu vertreten. Existieren mehrere Bevollmächtigte, ist jeder einzeln berechtigt, den/die Konto-/Depotinhaber zu vertreten. Der Bevollmächtigte muss volljährig sein. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Anschrift sowie Kenntnisse und Erfahrungen des Bevollmächtigten festzuhalten. Die Bank wird deshalb diese Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Bank überprüft nicht, ob die vom Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte mit dem Konto-/Depotinhaber abgestimmt wurden. Der Konto-/Depotinhaber muss die durch den Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen: Jeder Bevollmächtigte erhält eine eigene Online-PIN sowie -TANs, die zum Handeln über das verfügungsberechtigte Konto/Depot inklusive ggf. aller zugeordneten Konten berechtigen. Sofern sich die Adresse des Bevollmächtigten ändert, muss dies der Bank unverzüglich schriftlich oder online über

die Adressänderungsfunktion im Internet unter www.cortalconsors.de mitgeteilt werden.

(2) Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

(3) Nutzung des OnlineArchivs

Der Bevollmächtigte kann in vollem Umfang das OnlineArchiv nutzen und dort hinterlegte Dokumente einsehen. Dies betrifft auch solche Dokumente, bei denen Angaben für mehrere aktive Bankverbindungen bei der Bank aufgeführt sind, wie z.B. Ertragnisaufstellungen und Jahresbescheinigungen.

(4) Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann vom Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruf der Konto-/Depotinhaber die Vollmacht, hat er die Bank hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Konto-/Depotinhabers, sie bleibt für die Erben des verstorbenen Konto-/Depotinhabers in Kraft. Sofern ein Erbe die Vollmacht widerruft, wird die Vollmacht gelöscht. Die Erben können danach nur noch gemeinsam schriftlich verfügen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

(5) Aufzeichnungen von Telefongesprächen

Der Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass seine Telefongespräche mit Cortal Consors aufgezeichnet und gespeichert werden.

(6) Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten

Die Daten des Bevollmächtigten werden im Rahmen der Eröffnung, Führung und Pflege der Kundenbeziehung auch automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt.

Um den Bevollmächtigten bedarfsgerecht informieren zu können, verarbeitet und nutzt Cortal Consors die vom Bevollmächtigten erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Der Bevollmächtigte kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

2. Umfang der Vollmacht für das Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto

Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- > über jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisungsaufträge) verfügen,
- > Finanzinstrumente an- und verkaufen,
- > Rechte aus diesen Geschäften ausüben,
- > eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen,
- > die Unterkonten Tagesgeld und Festgeld (inkl. Prolongation) eröffnen,
- > von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
- > Konto-/Depotauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Die Vollmacht berechtigt nicht

- > zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- > zur Eröffnung von Margin-Konten und Fremdwährungskonten,
- > zum Abschluss oder zur Änderung von Kreditverträgen,
- > zum Abschluss von Schrankfach- oder Verwahrverträgen,
- > zur Beantragung von Kunden-, Maestro- oder Kreditkarten,
- > zur Bestellung oder Rücknahme von Sicherheiten,
- > zur Vornahme von Konto-, Depot- und Kreditkündigungen.

Der Bevollmächtigte kann darüber hinaus insbesondere Entscheidungen bezüglich der Auswahl von Handelsplätzen treffen und ggf. abweichend vom Konto-/Depotinhaber die ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel erteilen oder ablehnen.

Sofern der Bevollmächtigte zum Handel in Finanztermingeschäften und/oder an der EUREX zugelassen ist, kann der Bevollmächtigte zusätzlich alle Finanztermingeschäfte tätigen, insbesondere

- > Geschäfte an Terminbörsen,
- > Optionsgeschäfte,
- > Devisenoptionsgeschäfte und
- > die Rechte aus diesen Geschäften ausüben.

Sofern für den Konto-/Depotinhaber ein Margin-Konto besteht oder eröffnet wird, kann der Bevollmächtigte bis zu seiner jeweiligen EUREX-Risikoklasse handeln, maximal jedoch bis zur EUREX-Risikoklasse des der Konto-/Depotinhaber.

Damit der Bevollmächtigte die Berechtigung zum Handel an Terminbörsen besitzt, muss er entweder bereits selbst eine EUREX-Risikoklasse aufweisen oder die Zulassung zum Handel an Terminbörsen mit dem Formular »Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen – Zulassung zum Handel an Terminbörsen (FutureBroking)« beantragen.

Der Bevollmächtigte kann seine Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen jederzeit ohne Zustimmung des/der Konto-/Depotinhaber ändern. Sofern der/die Konto-/Depotinhaber die Vereinbarung über die Zulassung zur Durchführung von Overnight-Leerverkäufen und der Bevollmächtigte die Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften besitzt, ist der Bevollmächtigte ebenso berechtigt, solche Geschäfte durchzuführen.

3. Umfang der Vollmacht für das Girokonto

Der Bevollmächtigte kann insbesondere

- > über jeweilige Guthaben (z.B. durch Überweisungsaufträge) verfügen,
- > eingeräumte Kredite in Anspruch nehmen,
- > von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch machen,
- > Kontoauszüge, Ertragnisaufstellungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegennehmen und anerkennen.

Die Vollmacht berechtigt nicht

- > zur Eröffnung weiterer Konten/Depots,
- > zum Abschluss und zur Änderung von Kreditverträgen,
- > zum Abschluss von Schrankfach- und Verwahrverträgen,
- > zur Beantragung von girocard/V PAY oder VISA Classic Karten,
- > zur Bestellung und Rücknahme von Sicherheiten,
- > zur Vornahme von Konto- und Kreditkündigungen.

IV. BEDINGUNGEN FÜR GEDULDETE ÜBERZIEHUNGEN AUF DEM VERRECHNUNGSKONTO

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Verrechnungskonto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

(2) Geduldete Überziehungen sind Überziehungen des Verrechnungskontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Effektenlombardkredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus, die die Bank duldet, ohne dazu verpflichtet zu sein.

(3) Duldet die Bank eine Überziehung, so ist diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb 1 Monats, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.

(5) Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 12,75% p.a. (Stand: März 2010), ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt.

Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar jeweils zum 15. eines Kalendermonats, in dem die Änderung gegenüber dem Vormonat von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wurde, zu einer entsprechenden Veränderung des o.g. Zinssatzes für geduldete Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für geduldete Überziehungen dem Kunden durch entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. dem Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

(6) Eine Änderung dieser Bedingungen ist entsprechend den Regelungen in Ziffer B. I. 1. (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb der o.g. Frist erklärt, nachdem er von einer entsprechenden Änderung der Bedingungen in Textform informiert worden ist. Der Kunde kann das Verrechnungskonto, auf dem die Überziehungsmöglichkeit besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird die entsprechende Änderung nicht zu Grunde gelegt.

- (7) Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.
- (8) Für geduldete Überziehungen auf dem Girokonto gelten die Bedingungen gemäß Ziffer B. XV. 4.

V. BEDINGUNGEN FÜR DEN ELEKTRONISCHEN ZUGANG UND PER TELEFON

1. Allgemeines

- (1) Der Konto-/Depotinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als »Teilnehmer« bezeichnet.
- (3) Der Teilnehmer kann die Zugangsmedien Online-Dienste (per Internet die von der Bank jeweils zur Verfügung gestellten Trading-Frontends wie z.B. den so genannten Konto-/Depotzugang oder ActiveTrader), Telefax (FaxBroking) und Telefon (Service-Portal, Callcenter) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

2. Zugang zu der Bank

- (1) Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online-Diensten die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als Berechtigter auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.
- (2) Als technische Anleitung für den Zugang mittels eines Online-Dienstes steht dem Teilnehmer ein Wegweiser zur Verfügung, der auch im Internet unter www.cortalconsors.de (Wissen & Tools) eingesehen werden kann. Die Bank teilt dem Kunden seine Konto- und Depotnummer mit und übersendet ihm seine personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, nämlich die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und die Transaktionsnummern (TANs) bzw. stellt ein Autorisierungsverfahren zur Verfügung, welches die Generierung von TANs ermöglicht.

Der Teilnehmer erhält Zugang zu der Bank über elektronische Medien, nachdem er die ihm mitgeteilte Kontonummer oder seine individuelle Kundenkennung und die zugegangene PIN eingegeben hat. Der Kunde muss diese bei der Nutzung eines Online-Dienstes beim ersten Zugriff auf sein Konto in eine nur ihm bekannte Buchstaben-Zahlen-Kombination ändern.

Im Übrigen kann er seine PIN jederzeit ändern. Die Bank behält sich vor, einzelne Autorisierungsverfahren zu Online-Diensten, insbesondere aufgrund geänderter technischer Sicherheitsanforderungen, abzuschaffen bzw. durch neue Autorisierungsverfahren zu ersetzen.

3. Zur Verfügung stehende Online-Dienste

- (1) **Konto-/Depotzugang, Service-Portal, ActiveTrader, ActiveTrader Pro und FutureTrader**
Für die Erteilung von Aufträgen benötigt der Teilnehmer stets seine PIN sowie eine TAN bzw. sein Orderpasswort. Das Orderpasswort ist längstens 4 Wochen gültig und muss spätestens dann vom Kunden geändert werden. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn der Teilnehmer damit einen Auftrag bestätigt hat. Bei Benutzung des Session-TAN-Verfahrens ist die TAN für zugelassene Transaktionen während der laufenden Sitzung gültig.
- (2) **Telefax (FaxBroking)**
Die Bank ist berechtigt, Faxaufträge auszuführen, sofern diese mit einer gültigen Unterschrift versehen sind. Die Bank kann sich die Ordnungsmäßigkeit eines Auftrags vor dessen Ausführung zusätzlich durch Angabe einer gültigen TAN auf dem Fax oder durch telefonische Nachfrage beim Kunden bestätigen lassen. Eine TAN kann nur einmal verwendet werden und ist verbraucht, wenn sie zur Auftragsfreigabe/Legitimation an die Bank übermittelt wurde und die Bank den vom Kunden erteilten Auftrag damit freigegeben hat.

Soweit eine solche Autorisierung nicht möglich ist oder aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Auftrags bestehen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber gesondert informieren. Eine Verfügung mittels Orderpasswort bzw. PIN ist nicht möglich.

(3) Telefon

Der Teilnehmer kann seine Aufträge auch mündlich per Telefon aufgeben. Hierfür muss er sich mittels PIN oder TAN (im Callcenter) legitimieren. Eine Legitimation mittels Orderpasswort ist nicht möglich. Die Bank ist berechtigt, sich derartige Aufträge vor Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

(4) Bestätigung von Aufträgen

Die Bank ist berechtigt, sich jede Form von Aufträgen, sei es online, per Telefon, Telefax, aber auch im Original übermittelte Aufträge vor Ausführung durch eine TAN oder ein Medium ihrer Wahl bestätigen zu lassen.

4. Verfügung

- (1) Der Teilnehmer hat einen Auftrag verbindlich erteilt, wenn er diesen entsprechend dem gewählten Zugangsmedium autorisiert hat. Dazu muss der Teilnehmer Aufträge mittels der Online-Dienste (z.B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN, mobile TAN oder TAN-Generator) autorisieren und der Bank mittels eines Online-Dienstes übermitteln. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags mittels des gleichen oder eines anderen Online-Dienstes.
- (2) **Widerruf von Aufträgen:** Die Widerrufbarkeit eines Auftrags mittels eines Online-Dienstes richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Dienstes erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Dienst ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen, die mittels der Online-Dienste aufgegeben worden sind

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge mittels eines Online-Dienstes erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung) auf der Website der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes.

Geht der Auftrag nach dem auf der Website der Bank angegebenen oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - > Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z.B. Wertpapierorder) liegt vor.
 - > Der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert.
 - > Das Online-Dienst-Datenformat ist eingehalten.
 - > Das Verfügungslimit ist nicht überschritten.
 - > Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.
 Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge, die mittels eines Online-Dienstes aufgegeben wurden, nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Kunden über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels des Konto-/Depotzugesanges im Online-Archiv, telefonisch oder schriftlich eine Information zur Verfügung stellen.

6. Information des Kontoinhabers über Verfügungen mittels eines Online-Dienstes

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels eines Online-Dienstes getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online-Dienst

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Dienst nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Dienst-Zugangskanäle (z.B. Internet-Adresse) herzustellen.

Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm für den Zugang verwendete Computer gesichert und mit den üblichen Schutzmechanismen und -programmen ausgestattet ist. Der Teilnehmer hat darauf zu achten, dass die Sitzung (z.B. durch Logout) geschlossen wird.

7.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Teilnehmer hat
 - > seine personalisierten Sicherheitsmerkmale geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln
 - > sein Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren
 - > ferner dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von Authentifizierungsinstrumenten erlangt. Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmal das Online-Banking-Verfahren missbräuchlich nutzen.
- (2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
 - > Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z.B. im Kundensystem).
 - > Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
 - > Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internet-Seiten eingegeben werden (z.B. nicht auf Online-Händlerseiten). Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des Online-Banking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail. Die PIN und Zugangsdaten dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
 - > Der Teilnehmer darf zur Autorisierung, z.B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre, nicht mehr als eine TAN verwenden; alleine zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste wird die Bank die Abfrage einer alten und einer neuen TAN verlangen. Beim Mobile-TAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TANs empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für den Online-Dienst genutzt werden.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internet-Seite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Dienst-Auftrag (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - > den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder
 - > die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
 - > den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - > das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Konto-/Depotinhaber und/oder der Teilnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1

- > den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- > sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
 - > sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - > sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - > der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.
- (2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Authentifizierungsinstruments

- (1) Die Bank wird, wenn dreimal in Folge ein Authentifizierungsinstrument falsch eingegeben worden ist, eine weitere Nutzung dieses Authentifizierungsinstruments für Aufträge ablehnen.
- (2) Die gesperrten Authentifizierungsinstrumente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Bankings wiederherzustellen.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Dienst-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online-Dienst-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Dienst-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

- (3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- (4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- > den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
 - > das personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2),
 - > das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2 Absatz 1),
 - > das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internet-Seiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2),
 - > das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Online-Banking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2),
 - > das personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2),
 - > mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 7.2 Absatz 2),
 - > beim Mobile-TAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TANs empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), auch für das Online-Banking nutzt (siehe Nummer 7.2 Absatz 2).
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können. Bei Inanspruchnahme des Session-TAN-Verfahrens mittels mobiler TAN, ist die Session-Logout-TAN, welche in der Logout-Seite angezeigt wird, bei Beendigung der Session mit der Session-Logout-TAN auf dem Mobiltelefon abzugleichen. Wird diese Session-Logout-TAN auf der Logout-Seite nicht oder abweichend angezeigt, so hat der Kunde die Bank unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der üblichen Geschäftszeiten hierüber zu benachrichtigen.

(1) TAN-Generator

Der TAN-Generator ist ein tragbares elektronisches Verschlüsselungsgerät, das die herkömmliche TAN-Liste ersetzt. Die Bank stellt den TAN-Generator ihren Kunden leihweise zur Verfügung und behält sich vor, diesen (jederzeit) zurückzufordern. Er generiert jeweils zeit- und/oder transaktionsbasierte dynamische TANs. Stellt der Kunde den Verlust seines TAN-Generators fest oder besteht der Verdacht seiner missbräuchlichen Nutzung, so hat der Kunde die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Weitere Sicherheitsvorkehrungen

Neben dem Mobile-TAN-Service und dem TAN-Generator stehen dem Kunden weitere Sicherheitseinstellungen wie die Einrichtung eines Überweisungslimits oder eines oder mehrerer Referenzkonten zur Verfügung. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Bank dringend die Einrichtung solcher weiterer von der Bank angebotenen Sicherheitsmerkmale.

VI. BEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zu Gunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN¹ und BIC² seiner Bank) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1 und 3.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- (1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen.

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

- (2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z.B. per Online-Banking-PIN/-TAN).
- (3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- (1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z.B. mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Online-Banking-Server).
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis«, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

- (3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- (1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.
- (2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
- (3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- (1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1 und 3.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).
- (2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- (1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- (2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
- (3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der System-sicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ in Euro oder in einer anderen EWR-Währung⁴

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte für sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren Änderung

- > für Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder
- > für Überweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungen⁶) und
- > für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 AGB Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums³ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- > Name des Zahlungsempfängers
- > Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl oder Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (nur bei Überweisungen innerhalb Deutschlands in Euro) oder Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfängers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- > Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- > Betrag
- > Name des Kunden
- > Kontonummer oder IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

- (1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- (2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

- (3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3; bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.
- (4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - > für nicht autorisierte Überweisungen,
 - > bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - > für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - > für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- > Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- > Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- > Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,
 - > wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - > soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- > auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - > von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³ in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁴ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁵

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- > Name des Zahlungsempfängers
- > Internationale Bankkontonummer (IBAN) beziehungsweise Kontonummer des Zahlungsempfängers
- > Bank-Identifizierungs-Code (BIC); ist der BIC unbekannt, ist bei Überweisungen innerhalb Deutschlands die Bankleitzahl und bei Überweisungen in andere Staaten der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- > Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- > Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- > Betrag
- > Name des Kunden
- > Kontonummer oder IBAN des Kunden

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.3.1 Haftung der Bank für eine nicht autorisierte Überweisung

- (1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

- (2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.3.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer Überweisung

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- > Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- > Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- > Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche des Kunden wegen der fehlerhaften Ausführung einer Überweisung nach Nummer 3.3.2 bestehen nicht, wenn
- > die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden fehlerhaft angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde oder
 - > die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon schriftlich unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- > auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - > von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Britisches Pfund Sterling, Isländische Krone, Lettischer Lats, Schweizer Franken, Litauischer Litas, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern sowie die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen).

⁶ Zum Beispiel US-Dollar.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Lettischer Lats	LVL
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ¹	CHF
Litauen	LT	Litauischer Litas	LTL
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

¹ Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

VII. BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM EINZUGSERMÄCHTIGUNGSVERFAHREN

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels Einzugsermächtigungslastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätes-

tens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 1 bis 6 AGB Banken.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. Einzugsermächtigungslastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale der Einzugsermächtigungslastschrift

Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde den Zahlungsempfänger Geldbeträge vom Konto des Kunden per Lastschriften einzuziehen (Einzugsermächtigung). Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte Kontonummer und die Bankleitzahl der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als seine Kundenkennung angegebene Kontonummer und Bankleitzahl aus.

2.2 Einzug der Einzugsermächtigungslastschrift durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt die Einzugsermächtigungslastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank des Kunden als Zahlstelle. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

2.3 Zahlungsvorgang aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift

2.3.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende Einzugsermächtigungslastschriften des Zahlungsempfängers werden mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.3.2), wenn

- > der Bank eine entgegenstehende Weisung des Kunden vorliegt,
- > die vom Zahlungsempfänger angegebene Kontonummer des Zahlungspflichtigen und die Bankleitzahl keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen sind oder
- > der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor.

2.3.2 Einlösung von Einzugsermächtigungslastschriften

Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.3.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.3.1) oder die Ablehnung der Einlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift (siehe Nummer 2.3.2) wird die Bank den Kunden unterrichtet. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe angeben.

2.3.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank leitet den von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift des Zahlungsempfängers belasteten Lastschriftbetrag dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu.
- (2) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.4 Nachträgliche Autorisierung der Zahlung durch Genehmigung der Lastschriftbelastungsbuchung

Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Hat der Kunde eine Belastungsbuchung aus einer Lastschrift, für die er dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt hat, nicht schon genehmigt, so hat er Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben.

Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

2.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.5.1 Erstattung bei Widerspruch gegen Lastschriftbelastungsbuchung

- (1) Widerspricht der Kunde einer noch nicht genehmigten Lastschriftbelastungsbuchung, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm für die Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

2.5.2 Erstattung bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war.

Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
- (3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.5.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.5.1 und 2.5.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - > für nicht autorisierte Zahlungen,
 - > bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - > für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - > für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.5.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.5.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.5.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt.

Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.5.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.5.2 bis 2.5.4 ist ausgeschlossen,
 - > wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - > soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.5.1 bis 2.5.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- > auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - > von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ Geschäftstage ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

VIII. BEDINGUNGEN FÜR ZAHLUNGEN MITTELS LASTSCHRIFT IM SEPA-BASISLASTSCHRIFTVERFAHREN

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB Banken.

1.3 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Kunden die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (»Single Euro Payments Area«, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

- Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss
- > der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
 - > der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und den BIC² der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen.

Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebene IBAN und des BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- > Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen
- > Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- > Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- > eine Gläubigeridentifikationsnummer
- > Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen
- > Name des Kunden
- > Bezeichnung der Bank des Kunden und seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2)

2.2.2 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« wirksam. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen.

Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.2.3 Zurückweisung einzelner SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

- (1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
- (2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

- (1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
- (2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
 - > der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.2 zugegangen ist,
 - > der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - > der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - > die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
 - > die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - > eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - > eine Mandatsreferenz fehlt,
 - > ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - > kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen.

Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im »Preis- und Leistungsverzeichnis« ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

- (1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- (2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.
- (3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

- (1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von 8 Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
- (3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

2.6.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung von autorisierten Zahlungen

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

- (3) Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.4.4 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.6.3 und bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.6.4.

- (4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- (2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- > für nicht autorisierte Zahlungen,
 - > bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - > für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - > für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.6.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei einer nicht erfolgten autorisierten Zahlung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde, der kein Verbraucher ist, von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist ausgeschlossen,
- > wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
 - > soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.
- (2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- > auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - > von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode); über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

Anhang: Liste der zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein, Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon.

IX. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN WERTPAPIER-SPARPLAN

Die Bank bietet für eine bestimmte Anzahl von Finanzinstrumenten die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente sind der aktuellen Produktauswahl zum Wertpapier-Sparplan zu entnehmen, die von der Bank laufend aktualisiert wird. Diese kann im Internet unter www.cortalconsors.de heruntergeladen oder beim Betreuungsteam erfragt werden. Die Anteile des jeweils besparten Finanzinstruments werden im Kundendepot bei der Bank verwahrt. Für die Wertpapier-Sparpläne gelten – zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem rechtsgültigen Verkaufsprospekt der Finanzinstrumente – die nachfolgenden Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparplan.

1. Wertpapier-Sparplaneröffnung – Wertpapier-Sparplanführung

Voraussetzung ist ein Verrechnungskonto und Depot sowie die Eröffnung eines Wertpapier-Sparplans. Die hierfür erforderlichen Unterlagen können online unter www.cortalconsors.de oder über das Betreuungsteam angefordert werden. Die Preise für Konto-/Depotführung sowie für Einzelleistungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern mehrere Wertpapier-Sparpläne bespart werden und keine anderslautende Weisung erteilt wurde, werden diese auf dem gleichen Konto/Depot geführt.

2. Zuführung zum Anlagendepot

(1) Einzahlung

Alle Einzahlungen auf den Wertpapier-Sparplan erfolgen ausschließlich per Lastschriftinzug. Bei einem Wertpapier-Sparplan erfolgen die Ansparungen periodisch (wahlweise monatlich, zum 1. oder 15. eines jeden Monats bzw. vierteljährlich zum 1. oder 15. des jeweiligen Monats). Zusätzlich können für Wertpapier-Sparpläne Sonderzahlungen, ebenfalls per Lastschriftinzug, geleistet werden. Sollte bis spätestens 3 Bankarbeitstage vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Referenzkonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist die Bank berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Die Mindestsparrate beträgt grundsätzlich 25 Euro. Die Mindestsumme bei Sonderzahlungen beträgt 25 Euro.

(2) Ausführungsort

Anteile für Wertpapier-Sparpläne können ausschließlich über die emittierende Kapitalanlagegesellschaft bzw. im außerbörslichen Handel bezogen werden und nicht über die Börsen, selbst wenn die betreffenden Finanzinstrumente an der Börse handelbar wären.

(3) Verwahrung

Die erworbenen Anteile werden in Girosammelverwahrung oder Wertpapier-Rechnung genommen.

(4) Ausschüttung/Thesaurierung

Soweit die Finanzinstrumente ausschütten, werden die Ausschüttungen automatisch in Anteilen des ausschüttenden bzw. thesaurierenden Finanzinstruments wieder angelegt. Sollte dieses getauscht worden sein, erfolgt die Wiederanlage in dem getauschten Finanzinstrument. Die Wiederanlage der Ausschüttung wird nur im Rahmen des Wertpapier-Sparplans vorgenommen. Bei Aktiensparplänen erfolgt keine Wiederanlage von eventuell ausgeschütteten Dividenden. Diese werden dem Verrechnungskonto bei der Bank gutgeschrieben.

3. Entnahmen vom Anlagedepot

(1) Auszahlung

Wünscht der Kunde einen teilweisen oder vollständigen Verkauf von Finanzinstrumenten aus einem Wertpapier-Sparplan, wird die Bank den Veräußerungserlös auf das Verrechnungskonto bei der Bank überweisen. Aufträge, die bis 22:00 Uhr bei der Bank eingehen, werden frühestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag abgerechnet. Erfolgt der Auftrag weniger als 3 Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenspartermin, kann dieser erst nach Ausführung der Sparrate berücksichtigt werden. Wünscht der Kunde zusätzlich einen Sparstopp, muss er dies gesondert mitteilen.

(2) Wertpapier-Auszahlplan

Unter der Voraussetzung, dass der Wertpapier-Sparplan einen Gegenwert von mindestens 10.000 Euro hat, kann der Kunde einen Wertpapier-Auszahlplan beantragen. Die Bank zahlt nach Veräußerung der erforderlichen Zahl von Anteilen zu den vereinbarten Terminen die durch den Kunden festgelegten Beträge zu Gunsten des bei der Bank geführten Verrechnungskontos. Die Mindestauszahlungssumme beträgt 50 Euro. Wertpapier-Auszahlpläne sind ausschließlich für Fondspapierpläne zulässig.

(3) Auslieferung und Übertragung

Verlangt der Kunde die Auslieferung oder Übertragung von Anteilen und verbleiben Bruchteilsrechte auf dem Depot, werden diese veräußert und der Gegenwert wird auf das Verrechnungskonto bei der Bank überwiesen.

(4) Ausführungsart, Entnahmen

Darüber hinaus gelten die Ziffern 2. (2) und (3) für Entnahmen entsprechend.

4. Abrechnungen

(1) Abrechnung von Anteilen

Die Abrechnung über den Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis der Abrechnung, die die Bank vom jeweiligen Kontrahenten erhält. Soweit die Einzahlung das Ein- oder Mehrfache eines Anteils zum Ausgabepreis übersteigt, wird der überschreitende Betrag bis zu fünf Dezimalstellen in Bruchteilsrechten von Anteilen gutgeschrieben.

(2) Abrechnungen und Buchungsanzeigen

Der Konto-/Depotinhaber erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung auf seinem Anlagedepot sowie über die jährlichen Ausschüttungen/Thesaurierungen der Fonds.

5. Kosten

(1) Ausgabegebühr

Die für den Kauf bzw. Verkauf jeweils anfallenden Kosten/Gebühren ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann auf die reguläre Ausgabegebühr bei Fonds einen Discount gewähren. Die Discountsätze können sich jederzeit ändern.

(2) Verrechnung – Verkauf von Anteilen

Gebühren, Kosten und Auslagen kann die Bank mit Ertragsausschüttungen oder anderen Ein- und Auszahlungen verrechnen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

6. Unterbrechung von Wertpapier-Sparplänen (Sparstopp)

Wertpapier-Sparpläne können jederzeit ausgesetzt werden. Die Stilllegung des Wertpapier-Sparplans erfolgt durch einen Sparstopp, der online unter www.cortalconsors.de oder über das Betreuungsteam beantragt werden kann. Der bestehende Wertpapier-Sparplan bleibt bis zur Wiederaufnahme der Besparung bzw. bis zu seiner Kündigung unberührt bestehen. Der Sparstopp wird jeweils für den nächsten Lastschrifteinzugstermin berücksichtigt, wenn die Änderung bis spätestens am 3. Bankarbeitstag, 12:00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Anderenfalls wird die Änderung für die nächstfolgende Sparrate berücksichtigt.

7. Änderung des Wertpapier-Sparplans durch Fondstausch

Der Anlagebetrag für den besparten Wertpapier-Sparplan kann jederzeit in Anteilen eines anderen sparplanfähigen Fonds angelegt werden. Die Änderung kann online über www.cortalconsors.de oder über das Betreuungsteam beantragt werden und hat zur Folge, dass die bestehenden Anteile verkauft und der Verkaufserlös in Anteilen des neu gewünschten Finanzinstruments investiert werden. Diese Änderung wird jeweils für den nächsten Lastschrifteinzugstermin berücksichtigt, wenn der Auftrag zum Fondstausch bis spätestens am 3. Bankarbeitstag, 12:00 Uhr, vor dem

jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Anderenfalls wird die Änderung für die nächstfolgende Sparrate berücksichtigt.

8. Auflösung von Wertpapier-Sparplänen

Der Wertpapier-Sparplan kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird jeweils für die nächste Sparrate berücksichtigt und führt zu einem Sparstopp, wenn die Kündigung bis spätestens am 3. Bankarbeitstag, 12:00 Uhr, vor dem jeweiligen Ratenspartermin vorliegt. Anderenfalls wird sie für die nächste Sparrate berücksichtigt.

Eine Kündigung hat ferner zur Folge, dass die bisher angesparten Anteile verkauft und der Verkaufserlös auf das Verrechnungskonto bei der Bank überwiesen werden. Das Konto und Depot bleiben nach der Kündigung des Wertpapier-Sparplans bestehen. Sofern die Wertpapier-Sparplanauflösung zusammen mit der Konto-/Depotauflösung eingereicht wird, benötigen wir eine explizite Weisung, ob die Wertpapier-Sparplanbestände verkauft oder auf ein anderes Depot übertragen werden sollen.

9. Widerrufsrecht nach Investmentgesetz (InvG)

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 126 InvG berechtigt, seine Kaufklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder der Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht wurde. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft oder die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

X. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS TAGESGELDKONTO

1. Die Eröffnung ist grundsätzlich nur für Privatpersonen möglich.
2. Verfügungen sind nur über das Verrechnungskonto bei der Bank möglich, d.h., Geld vom Tagesgeldkonto muss zunächst auf das Verrechnungskonto bei der Bank überwiesen werden, bevor der Kunde anderweitig darüber verfügen kann. Eine betragsmäßige Beschränkung existiert nicht. Erfolgt keine entsprechende Umbuchung vom Tagesgeldkonto auf das Verrechnungskonto und entsteht dadurch auf dem Verrechnungskonto eine Überziehung, so fallen hierfür Soll-/Überziehungszinsen an.
3. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto wird zur Ermittlung des Dispositionsrahmens/Verfügungsrahmens herangezogen und erhöht insofern die Liquidität auf den Konten und Wertpapierdepots bei der Bank. In gleichem Maße dient es auch als Sicherheit für diese Konten und Wertpapierdepots. Dies gilt nicht, sofern Überziehungen auf dem Verrechnungskonto nicht gestattet sind.
4. Der Zinssatz für das Tagesgeldkonto ist variabel. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Zinssatzänderungen werden dem Kunden schriftlich bzw. in Textform in dem elektronischen Kommunikationsmedium von der Bank (OnlineArchiv) mitgeteilt oder, falls der Nutzung des OnlineArchivs durch den Kunden widersprochen wurde, postalisch übersandt.
5. Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich fällig, wird taggenau verzinst und die Gutschrift der Verzinsung erfolgt quartalsweise.
6. Etwaige Rücklastschriften bzw. daraus resultierende Forderungen dürfen von der Bank dem Verrechnungskonto belastet werden.
7. Das Tagesgeldkonto ist täglich fällig. Der Kunde kann somit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im Übrigen gelten die in B. I. 18. und 19. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregelungen.

XI. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS FESTGELDKONTO

1. Die Eröffnung ist für Privatpersonen und Firmenkonten möglich. Eine Anlage ist ab einem Betrag von 2.500 Euro möglich. Dieser Anlagebetrag ist mindestens 2 Bankarbeitstage vor Laufzeitbeginn auf dem Verrechnungskonto bei der Bank bereitzustellen. Ein Einzug von einem Tagesgeldkonto ist nicht möglich.
2. Bei der Vereinbarung einer Festgeldanlage zwischen der Bank und dem Kunden wird der Anlagebetrag auf dem Festgeldkonto als Unterkonto zum Verrechnungskonto für eine bestimmte Laufzeit angelegt. Eine Kontoführungsgebühr fällt für dieses Festgeldkonto nicht an. Über den angelegten Betrag kann während des Anlagezeitraums nicht verfügt werden. Verfügungen nach Laufzeitende sind nur über das Verrechnungskonto bei der Bank möglich. Nach Laufzeitende kann über den gesamten Anlagebetrag verfügt werden.
3. Das Guthaben auf dem Festgeldkonto wird zur Ermittlung des Dispositionsrahmens/Verfügungsrahmens herangezogen und erhöht insoweit die Liquidität auf den verbundenen Konten und Wertpapierdepots des Kunden bei der Bank. In gleichem Maße dient es auch als Sicherheit für diese Konten und Wertpapierdepots.
4. Bei Inanspruchnahme des Dispositionsrahmens können auf dem Verrechnungskonto Überziehungen entstehen, für die Soll-/Überziehungszinsen anfallen.
5. Der Zinssatz für das Festgeldkonto ist für die ausgewählte Laufzeit fest vereinbart. Die Verzinsung erfolgt entsprechend der jeweiligen Zinssätze, die von der Bank festgelegt werden. Die jeweils angegebenen Zinssätze verstehen sich per anno. Die Zinsen werden bei Laufzeitende abgerechnet.
6. Guthaben auf dem Festgeldkonto werden taggenau verzinst und die Gutschrift der Verzinsung erfolgt zum jeweiligen Fälligkeits- oder Prolongationstermin.
7. Sofern eine Prolongation vereinbart wurde, erfolgt eine Verlängerung des Festgeldes um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit. Ohne Vereinbarung einer Prolongation wird nach Laufzeitende der Anlagebetrag zusätzlich Zinsen auf das Verrechnungskonto bei der Bank übertragen und dort zu den bei der Bank üblichen Guthabenzinsen weiterverzinst. Prolongationen sind mindestens 3 Werktage vor Laufzeitende des Festgeldes zu beantragen bzw. zu ändern. Prolongierte Festgelder werden zu dem Zinssatz angelegt, der bei Beginn der Anschlusslaufzeit wirksam ist.
8. Die Zinserträge des Festgeldkontos werden auf der Jahressteuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung berücksichtigt.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die in I. Nr. 18 und 19 der AGB festgelegten Kündigungsregeln.

XII. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DES ONLINEARCHIVS

1. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und Kunden gilt das OnlineArchiv als elektronisches Kommunikationsmedium. Mitteilungen und Erklärungen werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – in elektronischer Form im OnlineArchiv übermittelt.
2. Im OnlineArchiv werden dem Kunden Mitteilungen und Erklärungen betreffend den Geschäftsverkehr mit der Bank auf verschlüsselten Seiten von der Bank bereitgestellt. Mitteilungen und Erklärungen, die im OnlineArchiv bereitgestellt werden, werden dann postalisch versandt, wenn es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist. In diesem Fall hat der Kunde die Auslagen gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erstatten.

Mit Zustimmung zum OnlineArchiv verzichtet der Kunde ausdrücklich auf den postalischen Versand aller Mitteilungen und Erklärungen von der Bank. Die Bank ist ungeachtet der Nutzung des OnlineArchivs als elektronisches Kommunikationsmedium berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Mitteilungen und Erklärungen auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird.

3. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und zeitnah Mitteilungen und Erklärungen im OnlineArchiv abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Bereitstellung anzuzeigen.

4. Mitteilungen und Erklärungen, welche dem Kunden über das OnlineArchiv übermittelt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im OnlineArchiv als zugegangen.
 5. Sofern der Kunde ebenfalls in elektronischer Form auf die im OnlineArchiv eingestellten Mitteilungen und Erklärungen erwidern möchte, kann er per E-Mail, telefonisch, per Fax oder Brief mit seinem Betreuungsteam kommunizieren.
 6. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten im OnlineArchiv. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des OnlineArchivs gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck optisch nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente durch den Kunden verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung.
- Die Anerkennung der im OnlineArchiv gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden. Sofern der Kunde ausnahmsweise eine postalische Versendung von einzelnen Dokumenten wünscht, wird die Bank diese kostenpflichtig an die von ihm angegebene Versandadresse verschicken.
7. Die Bank verpflichtet sich, bei der Bereitstellung von Dokumenten die gesetzlichen Fristen einzuhalten.
 8. Die Bank speichert die im OnlineArchiv enthaltenen Dokumente für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist die Bank berechtigt, die entsprechenden Dokumente aus dem OnlineArchiv zu entfernen.
 9. Der Kunde kann der Nutzung des OnlineArchivs als Kommunikationsmedium jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Mitteilungen und Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank kostenpflichtig per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versandt.
 10. Cortal Consors kann den Zugang zum OnlineArchiv jederzeit mit einer Frist von 2 Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden eine Fortsetzung des OnlineArchiv-Dienstes unzumutbar erscheint.

Die Verpflichtung von der Bank zur Bereitstellung von Dokumenten im OnlineArchiv endet mit Ablauf der Kündigungsfrist, spätestens jedoch mit Beendigung der zu Grunde liegenden Geschäftsverbindung. Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von zum Zeitpunkt der Kündigung im OnlineArchiv befindlichen Dokumenten besteht für die Bank nicht.

Auf Verlangen des Kunden wird die Bank im Fall einer Kündigung die Dokumente, die seit dem letzten Rechnungsabschluss erstellt worden sind, kostenpflichtig zusenden.

11. Es gelten die im jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Preise.

XIII. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN HANDEL IN FINANZINSTRUMENTEN

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Finanzinstrumente«).

1. Formen des Handels in Finanzinstrumenten

- (1) **Kommissions-/Festpreisgeschäfte**
Bank und Kunde handeln in Finanzinstrumenten in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3).
- (2) **Kommissionsgeschäfte**
Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommis-

sionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin.

Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für den Handel in Finanzinstrumenten

Die Bank handelt in Finanzinstrumenten nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

BESONDERE REGELUNGEN FÜR DAS KOMMISSIONSGESCHÄFT

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel in Finanzinstrumenten am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für den Handel in Finanzinstrumenten nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (2.) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels.

Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 15. (1).

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen.

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

ERFÜLLUNG DES HANDELS IN FINANZINSTRUMENTEN

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt den Handel in Finanzinstrumenten im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Finanzinstrumente zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

Soweit Finanzinstrumente nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Finanzinstrumenten verschafft. Diese Finanzinstrumente verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Finanzinstrumente im Ausland an, wenn

- > sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Finanzinstrumenten im Ausland ausführt oder
- > sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Finanzinstrumente verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- > sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Finanzinstrumenten ausführt oder dem Kunden ausländische Finanzinstrumente im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

- (2) **Einschaltung von Zwischenverwahrern**
Die Bank wird die im Ausland angeschafften Finanzinstrumente im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen.

Die Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (3) **Gutschrift in Wertpapier-Rechnung**
Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Finanzinstrumenten oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapier-Rechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Finanzinstrumente befinden (Lagerland).

- (4) **Deckungsbestand**
Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Finanzinstrumenten derselben Gattung.

Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

- (5) **Behandlung der Gegenleistung**
Hat ein Kunde nach (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

DIE DIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER VERWAHRUNG

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Finanzinstrumenten/Bogenerneuerung

- (1) **Inlandsverwahrte Finanzinstrumente**
Bei im Inland verwahrten Finanzinstrumenten sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Finanzinstrumenten bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Finanzinstrumenten jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

- (2) **Auslandsverwahrte Finanzinstrumente**
Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten dem ausländischen Verwahrer.

- (3) **Auslösung und Kündigung von Schuldverschreibungen**
Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapier-Rechnung gutgeschriebenen Finanzinstrumente entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

- (4) **Einlösung in fremder Währung**
Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Finanzinstrumente in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Anderenfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

- (1) **Bezugsrechte**
Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

- (2) **Options- und Wandlungsrechte**
Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Finanzinstrumente des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- > gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- > freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- > Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftlosklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

- (1) **Urkundenumtausch**
Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

- (2) **Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Finanzinstrumenteneigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Finanzinstrumenteneigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

- (1) **Inlandsverwahrung**
Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

- (2) **Auslandsverwahrung**
Bei der Verwahrung von Finanzinstrumenten im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die

Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftsersuchen

Ausländische Finanzinstrumente, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Finanzinstrumente zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

XIV. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN AUßERBÖRSLICHEN HANDEL IN FINANZINSTRUMENTEN UND DERIVATEN

1. Ausführung der Geschäfte

(1) Ausdrückliche Zustimmung zum außerbörslichen Handel

Gemäß § 33a WpHG bedarf es ab dem 01.11.2007 der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d.h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker, vorsehen. Liegt der Bank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden.

(2) Kommissionsgeschäfte

Die Bank wird alle Aufträge des Kunden zum Handel außerhalb geregelter Märkte (Börsen) oder eines MTF (Multilaterales Handelssystem) oder zum Handel auf einer außerbörslichen Handelsplattform (so genannte »systematische Internalisierer« oder Emittenten) (im Folgenden gemeinsam als »außerbörsliche Handelspartner« bezeichnet) als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an den jeweiligen Handelspartner weiterleiten.

Insoweit haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl der in die Ausführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen; die Bank wird dem Kunden bei Leistungsstörung seine Ansprüche gegen die außerbörslichen Handelspartner und die eingeschalteten Stellen abtreten. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den jeweiligen dort geltenden Rechtsvorschriften, den mit dem außerbörslichen Handelspartner ggf. vereinbarten Bedingungen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen).

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die außerbörslichen Handelspartner und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen. Die Bank weist darauf hin, dass solche außerbörslichen Handelspartner auch im Ausland geschäftsansässig sein können. Für diese gilt oben Gesagtes gleichermaßen. Ebenso kommt es dabei nicht darauf an, ob der Kunde die Aufträge telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form aufgibt.

2. Auftragsaufgabe – Ordererteilung

Die Erteilung einer außerbörslichen Order erfolgt online über die Handelsplätze »Cortal Consors Preis« oder »außerbörslicher Handel« (im Konto-/Depotzugang) und im ActiveTrader (z.B. »OTC-Cortal Consors Preis 15«). Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefon.

3. Handel per Erscheinen

Um Geschäfte in Neuemissionen vor deren börslicher Erstnotiz (Handel per Erscheinen) durchzuführen, benötigt der Kunde die Zulassung zum

Handel in Finanztermingeschäften. Unternehmen behalten sich oft die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen vor (z.B. Änderung der Bookbuilding-Spanne bzw. der Zeichnungsfrist etc.). Dies hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf ein bereits getätigtes vorbörsliches Geschäft, kann jedoch im Einzelfall zu einer Aufhebung dieses Geschäftes führen. Im Falle der Aufhebung eines Geschäftes wird das Geschäft rückabgewickelt und der Kunde so gestellt, als habe er die Transaktion nicht getätigt. Die Bank wird den Kunden über eine Aufhebung umgehend informieren.

4. Mistrade-Regelungen

(1) Aufhebungsrecht

Im außerbörslichen Handel gelten so genannte Mistrade-Regelungen. Nach diesen steht den Parteien ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Zustandekommens eines Geschäftes zu nicht marktgerechten Preisen im außerbörslichen Handel (Mistrade) zu.

Ein Geschäft kann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und eine Vertragspartei die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die einzelnen Kriterien für die Geltendmachung eines Mistrades können bei den unterschiedlichen außerbörslichen Handelspartnern variieren.

(2) Mistrade-Regelungen

Diese Mistrade-Regelungen sind Handelsusancen des jeweiligen außerbörslichen Handelspartners, die dieser mit der Bank vereinbart hat. Sie gelten daher für jedes Geschäft, das die Bank als Kommissionärin des Kunden mit dem außerbörslichen Handelspartner tätigt und werden ausdrücklich auch im Verhältnis von der Bank zum Kunden einbezogen. Die mit den jeweiligen außerbörslichen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen können voneinander abweichen. Der Kunde kann die Mistrade-Regelungen unter www.cortalconsors.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam anfordern.

5. Preis des Geschäftes/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Der Preis wird durch den außerbörslichen Handelspartner festgelegt. Die Bank ist berechtigt, eigene Gebühren und Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen. Es findet keine Preisermittlung statt, die einer Handelsüberwachung unterliegt.

6. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein der Bank gegenüber erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit außerbörslichen Handelspartnern gilt im Falle unlimitierter Aufträge nur für eine sofortige Orderausführung.

7. Eingabe eines Handelslimits

(1) Eingabe

Die Eingabe von Limit- oder Gültigkeitsangaben ist nur beschränkt und nur insoweit möglich, als der außerbörsliche Handelspartner dieses beachten kann. Einzelheiten finden Sie aktualisiert im Internet unter www.cortalconsors.de.

(2) Toleranzen

Die Kunden haben über verschiedene Online-Medien (z.B. ActiveTrader) von Cortal Consors die Möglichkeit, so genannte Toleranzen bzw. ein »sofort gültiges Limit« für eine Order einzugeben. Das heißt, der Kunde kann an Stelle eines festen Preises eine maximale Handelsspanne eingeben, zu der ein außerbörsliches Geschäft ausgeführt werden soll. Ist die nächste vom außerbörslichen Handelspartner gestellte Quote außerhalb dieser Toleranz, wird die Order nicht ausgeführt, sondern sofort gestrichen. Längerfristige Limits können nur insoweit eingegeben werden, als der außerbörsliche Handelspartner dies beachten kann.

(3) Technische Limits

Über die externen Schnittstellen von der Bank besteht darüber hinaus die Möglichkeit, technische Limits in der auf den Kundenrechnern installierten Software einzugeben. Diese technischen Limits können vom Kunden frei programmiert werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen könnten.

8. Handelszeiten und Aussetzung des Handels

Der Handel findet innerhalb der Handelszeiten der jeweiligen Handelspartner statt. Die gültigen Handelszeiten kann der Kunde im Internet unter www.cortalconsors.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen. Grundsätzlich sind die Handelspartner nicht dazu verpflichtet, einen unterbrechungsfreien Handel zu gewährleisten. Den Handelspartnern und der Bank steht es frei, den außerbörslichen Handel jederzeit zu modifizieren, weiterzuentwickeln oder nach freiem Ermessen den

Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich zu unterbinden.

Sofern der außerbörsliche Handel online nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten über die Börsen leiten oder ggf. im außerbörslichen Telefonhandel aufgeben. Sollte es zu einer Handelsunterbrechung oder -aussetzung kommen, werden etwaige offene Aufträge gelöscht. Die Bank übernimmt für Schäden hieraus keine Haftung.

9. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung

Verlangt die Bank zusätzliche Sicherheiten und werden diese innerhalb der von ihr gesetzten Frist nicht gestellt oder wird die Stellung zusätzlicher Sicherheiten abgelehnt, so kann die Bank – sofern sie dies angedroht hat – die den offenen Positionen zu Grunde liegenden Geschäfte und Auftragsverhältnisse ohne Fristsetzung ganz oder teilweise stornieren bzw. die aus solchen Geschäften resultierenden offenen Positionen ganz oder teilweise durch ein Gegengeschäft glattstellen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

(2) Vorzeitige Beendigung im Insolvenzfall

Im Insolvenzfall einer Vertragspartei enden alle Geschäfte von der Bank mit dem Kunden und die Auftragsverhältnisse, die den für den Kunden abgeschlossenen Geschäften zu Grunde liegen, ohne Kündigung. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Konkurs- oder ein sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen eines außerbörslichen Handelspartners beantragt wird und diese Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

(3) Ausgleichsansprüche

Wenn die Bank nach (1) dieses Abschnitts 9 Geschäfte glattgestellt oder beendet hat oder Geschäfte wegen Insolvenz nach (2) dieses Abschnitts 9 beendet wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Diese Forderungen richten sich auf den Unterschied zwischen den vereinbarten Preisen und den Markt- oder Börsenpreisen, die am Tag der Beendigung oder Glattstellung für ein Geschäft mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich sind, und sind stets auf Euro gerichtet.

XV. BEDINGUNGEN FÜR DAS GIROKONTO

1. Kontokorrent, Verfügungsrahmen

Durch den Girokonto-Vertrag verpflichtet sich die Bank, ein Konto in laufender Rechnung (Privat-/Gehaltskonto) einzurichten, eingehende Zahlungen auf dem Konto gutzuschreiben und veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen) zu Lasten dieses Kontos abzuwickeln, soweit das Konto ein Guthaben oder einen Dispositionskredit aufweist.

- > Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch Überziehungen im banküblichen Rahmen zuzulassen, vgl. insoweit insb. Ziffer 4 der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten.
- > Die Bank führt das Girokonto als Privatkonto. Werden über das Girokonto erkennbare Geschäftsumsätze getätigt, hat die Bank das Recht, das Girokonto unter Wahrung einer angemessenen Frist zu kündigen.
- > Das Girokonto ist keine Anlageform im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes (§ 2 VermBG). Die Bank behält sich deshalb vor, als vermögenswirksame Leistungen gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen.

2. Laufende Verbuchung, Zinsen, Quartalsabschlüsse

Die Verpflichtungen aus dem Girovertrag werden von der Bank durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Lastschriften, Kartenverfügungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto erfüllt.

- > Die Bank erteilt den Rechnungsabschluss zum Ende eines Kalenderquartals.
- > Zinsen werden dem Girokonto quartalsweise berechnet und belastet/gutgeschrieben.
- > Für den Quartalsabschluss gilt B. I. Ziffer 7 der AGB (Banken).

3. Bedingungen für den Dispositionskredit

- (1) Das Girokonto ermöglicht die Einräumung einer eingeräumten Überziehung (sog. Dispositionskredit). Der Kunde kann einen solchen beantragen. Einen Anspruch auf einen Dispositionskredit gewährt das Girokonto jedoch nicht. Einräumung und die Höhe eines etwaigen Dispositionskredites richten sich nach den Einkommens- und Vermö-

gensverhältnissen des Kunden, insbesondere den tatsächlichen regelmäßigen Zahlungseingängen.

- (2) Sollzinsen für Dispositionskredite fallen nur auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz für den Dispositionskredit, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung anfällt, beträgt 9,25% p.a. (Stand: März 2010), ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach den folgenden Bedingungen automatisch angepasst:

Der Zinssatz für eingeräumte Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt.

Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar jeweils zum 15. eines Kalendermonats, in dem die Änderung gegenüber dem Vormonat von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wurde, zu einer entsprechenden Veränderung des Zinssatzes für eingeräumte Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für eingeräumte Überziehungen dem Kunden durch Mitteilung im OnlineArchiv sowie einen entsprechenden Vermerk in den auf die Änderungen folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

- (3) Soweit der Kunde einen Dispositionskredit in Anspruch nimmt, gewährt diesen die Bank für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden.
- (4) Bank und Kunde können den Dispositionskredit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle der Kündigung durch den Kunden muss dieser den etwaigen in Anspruch genommenen Betrag unverzüglich zurückführen. Soweit die Bank den Dispositionskredit kündigt und dieser bereits ganz oder teilweise in Anspruch genommen ist, wird die Bank dem Kunden eine angemessene Frist zur Rückzahlung des in Anspruch genommenen Betrages einräumen.
- (5) Sollzinsen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig und werden im Rahmen der Quartalsabrechnung abgerechnet.

4. Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Girokonto

- (1) Darüber hinaus ist der Kontoinhaber verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Fall einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten. Unabhängig davon kann die Bank Überziehungen des Kontos bzw. des Dispositionskredites dulden, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

Geduldete Überziehungen sind Überziehungen des Girokontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf dem Girokonto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z.B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Eine solche geduldete Überziehung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats auszugleichen, sofern mit der Bank keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

- (2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.
- (3) Der Zinssatz für geduldete Überziehungen auf dem Girokonto weicht von dem für Dispositionskredite ab. Er beträgt derzeit 13,95% p.a. (Stand: März 2010), ist variabel und gilt bis auf Weiteres. Er wird nach folgenden Bedingungen automatisch angepasst: Der Zinssatz für geduldete Überziehungen ist an den aktuellen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (nachstehend »EZB-Zinssatz« genannt) gekoppelt.

Veränderungen des EZB-Zinssatzes führen unmittelbar jeweils zum 15. eines Kalendermonats, in dem die Änderung gegenüber dem Vormonat von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wurde, zu einer entsprechenden Veränderung des o.g. Zinssatzes für geduldete Überziehungen. Änderungen des EZB-Zinssatzes durch die EZB werden in der Tagespresse und den anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird die Bank die sich aus der Veränderung des EZB-Zinssatzes ergebende Änderung des Zinssatzes für geduldete Überziehungen dem Kunden durch Mitteilung im OnlineArchiv sowie einen entsprechenden Vermerk in den auf die Änderung folgenden Kontoauszügen bzw. im Quartalsabschluss mitteilen. Eine Zinsänderung wird darüber hinaus auf der Website der Bank veröffentlicht.

- (4) Eine Änderung dieser Bedingungen ist entsprechend den Regelungen in B. I. 1. (2) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von 2 Monaten möglich. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb der o.g. Frist erklärt, nachdem er von einer entsprechenden Änderung der Bedingungen in Textform informiert worden ist.

Der Kunde kann das Girokonto, auf dem die Überziehungsmöglichkeit besteht, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird die entsprechende Änderung nicht zu Grunde gelegt.

- (5) Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

- (6) Für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto gelten die Bedingungen gemäß B. IV.

5. Verfügungsberechtigung

Kontoinhaber und Bevollmächtigte dürfen über das Girokonto nebst etwaiger Dispositionskredite und Überziehungen verfügen und damit in Verbindung stehende Vereinbarungen treffen. Einzelheiten siehe nachfolgend unter B. II. und B. III. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Scheckvordrucke

Die Bank begibt für das Girokonto keine Scheckvordrucke zur Teilnahme am Scheckverkehr. Eine Änderung durch die Bank ist jederzeit möglich. Die Bank wird den Kunden hiervon rechtzeitig unterrichten.

BEDINGUNGEN FÜR DIE GIROCARD/V PAY KARTE

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1. in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard/V PAY Logo gekennzeichnet sind.
- zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen, an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen electronic-cash-Systems, die mit dem girocard/V PAY Logo gekennzeichnet sind.
- zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind.

2. in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
- zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist. In einigen Ländern kann je nach System anstelle der PIN die Unterschrift gefordert werden.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3. ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals).

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Bank zurückgegeben wird.

Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird.

2. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

3. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internet-Auftritt der Bank abrufen. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellinkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Karteninhaber erstattet.

5. Sperre und Einziehung der Karte

- Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,
 - > wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - > wenn der Kontoinhaber/Karteninhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
 - > wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - > wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.
 Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

- Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z.B. im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen.

6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

6.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem zentralen Sperrannahmedienst abgeben.

In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen.

Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank in Verbindung setzen. Die Sperranzeige ist unter der Telefonnummer 01805/021021 möglich (0,14 Euro/Min. Festnetzpreis; Mobilfunkhöchstpreis 0,42 Euro/Min.). Diese wird dem Karteninhaber auch gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

7. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

8. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- > sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- > der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- > die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

9. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

10. Entgelte

- (1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.
- Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Werden dem Kontoinhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Abs. 1 bis 6 AGB Banken.

11. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart.

Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet die Bank den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mit Hilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- > Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- > Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- > Aufladung der GeldKarte

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

12.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der
- > Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - > Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - > Aufladung der GeldKarte
- kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Kontoinhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 12.3.

- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 12.1 oder 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mit-

verschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- > für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- > bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- > für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- > für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach Nummer 12.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

- (2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- > auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - > von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1. Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der
- > Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
 - > Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
 - > Aufladung der GeldKarte,
- so haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.
- (3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- > er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - > die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - > die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

13.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- > Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- > Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen,
- > Aufladung der GeldKarte

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen, erstattet die Bank den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

14. Adressenbekanntgabe

Wird eine Lastschrift nicht bezahlt oder wegen Widerspruchs zurückgegeben, so ist die Bank berechtigt, dem Unternehmen, das die Lastschrift erstellt hat, auf Anfrage den Namen und die Adresse des Karteninhabers mitzuteilen.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen.

Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

2. GeldKarte

2.1 Servicebeschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Karte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt III. Nr. 1.1) zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Vor dem Aufladeprozess muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben.

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zu Lasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur bei der kartenausgebenden Bank entladen werden. Die Entladung von Teilbeträgen ist nicht möglich.

Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende Bank dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminale einzugeben.

Die Auflademöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

2.3 Sofortige Kontobelastung des Ladebetrages

Benutzt der Karteninhaber seine Karte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Karte angegeben ist, belastet.

2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügbaren Betrag.

3. Jugendschutz

Karten von volljährigen Personen erhalten automatisch ein verschlüsseltes Volljährigkeitskennzeichen auf dem Chip.

B. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzufragen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c – 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

BEDINGUNGEN FÜR DIE VISA CLASSIC KARTE

I. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

1.1 Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die von der Bank ausgegebene VISA Classic Karte kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes einsetzen:

- > bei Vertragsunternehmen und
- > darüber hinaus als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der VISA Classic Karte zu sehen sind. Soweit mit der VISA Classic Karte zusätzliche Leistungen (z.B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt. Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- (1) Bei Nutzung der VISA Classic Karte ist entweder
- > ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - > an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.
- Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine VISA Classic Karten-Nummer anzugeben.

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- > sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- > der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde, oder
- > die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

5. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im »Preis- und Leistungsverzeichnis« angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

6. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf die VISA Classic Karte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Karte vereinbaren. Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der VISA Classic Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner VISA Classic Karten-Umsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der VISA Classic Karten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von VISA Classic Karten-Umsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und der Karte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz des VISA-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die VISA Classic Karte sperren zu lassen. Dies ist unter der Telefonnummer 069/6657-1333 möglich. Diese Telefonnummer, unter der eine Sperranzeige abgegeben werden kann, wird dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unrechtmäßig in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
- (3) Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die VISA Classic Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Die VISA Classic Karten-Umsätze werden auf dem Girokonto am Tage des Eingangs bei der Bank verbucht. Die Bank unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Karten-Umsätze entstandenen Aufwendungen. Der Kunde muss den Kontoauszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber der Bank geltend zu machen.

9. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften kann der Kunde jederzeit bei der Bank erfragen oder unter dem Internet-Auftritt der Bank abrufen. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurs wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

10. Entgelte

- (1) Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeit-

punkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

- (3) Werden dem Karteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhaber/Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Abs. 1 bis 6 AGB Banken.

11. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

11.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- > der Abhebung von Bargeld oder
- > der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

11.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - > der Abhebung von Bargeld oder
 - > der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. I. 5 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 11.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 11.1 und 11.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat.

Handelt es sich bei dem Kontoinhaber/Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung die Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden

zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- > für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- > bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- > für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- > für den dem Kontoinhaber/Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

11.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer 11.1 bis 11.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 11.1 bis 11.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb 1 Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer 11.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- (1) Der Karteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass,
 - > bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - > der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungs- und Zahlungsmittelumsatz zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zu Grunde gelegt wurde.Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank nach Nummer 11.1 bis 11.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- > auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- > von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12. Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

12.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
 - > der Abhebung von Bargeld oder
 - > der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Kontoinhaber/Karteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.

- (3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber/Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kontoinhaber/Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 150 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat.

Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

- (4) Der Kontoinhaber/Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 bis 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber/Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - > er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der VISA-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - > die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z.B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - > die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

12.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- > der Abhebung von Bargeld oder
- > der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber/Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

13. Haftung bei Ablehnung der Karte

Die Bank haftet nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die VISA Classic Karte nicht akzeptiert. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten.

14. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten VISA Classic Karte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., die Bank kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um VISA Classic Karten-Verfügungen nach der Kündigung des VISA Classic Karten-Vertragsverhältnisses zu unterbinden.

15. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Auslieferung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des VISA Classic Karten-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

16. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Kunde kann den VISA Classic Karten-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den VISA Classic Karten-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens 2-monatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den VISA Classic Karten-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die Bank kann den VISA Classic Karten-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des VISA Classic Karten-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des VISA Classic Karten-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem VISA Classic Karten-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die VISA Classic Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben.

19. Einziehung und Sperre der VISA Classic Karte

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,
- > wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - > wenn der Kontoinhaber/Karteninhaber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat,
 - > wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - > wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Kontoinhaber/Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

20. Zusatzkarte

Zusammen mit dem Karteninhaber einer (Haupt-)VISA Classic Karte (Hauptkarteninhaber) können weitere Antragsteller je eine Zusatzkarte beantragen, die ebenfalls über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet wird. Der Hauptkarteninhaber erstattet der Bank alle Aufwendungen, die ihr durch die Verwendung der Zusatzkarte/n entstehen. Er schuldet diese Beträge zusammen mit dem/den Inhaber/n der Zusatzkarte/n als Gesamtschuldner.

Der jeweils geschuldete Betrag sowohl für Haupt- als auch Zusatzkarte/n wird über das Girokonto des Hauptkarteninhabers abgerechnet. Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn entgegenzunehmen.

Jeder Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die Bank zurückgibt. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber verpflichtet ihn zur Rückgabe der Zusatzkarte/n. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der/den Zusatzkarte/n nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigungsabsicht durch den Hauptkarteninhaber zu unterbinden.

II. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

III. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c – 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

XVI. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN SPARBRIEF

1. Allgemeines

Der Sparbrief ist eine Anlage mit festem Zins und fester Laufzeit. Der Sparbrief erfordert eine einmalige Mindesteinlage, welche dem Kontoeröffnungsantrag entnommen werden kann. Der Sparbrief ist nicht beleihbar. Der Sparbrief wird nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt.

2. Verzinsung

Der Sparbrief wird mit dem bei Eröffnung vereinbarten Zinssatz für die Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem Sparbrief gutgeschrieben bzw. bei Laufzeitende mit der Rückzahlung. Hierüber erhält der Kontoinhaber von Cortal Consors Mitteilung durch den am Ende eines jeden Kalenderjahres erteilten Kontoauszug. Die Zinsen werden während der Laufzeit nicht ausgezahlt. Die Zinsen werden dem Kapital zugerechnet und verzinsen sich mit dem gleichen Zinssatz.

3. Kontoführung/Verfügung/Kündigung

Der Sparbrief dient der Geldanlage. Der Sparbrief dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlung auf bestehende Sparbriefe sind während der Laufzeit nicht möglich. Verfügungen oder Auflösung des Sparbriefs vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit sind nicht möglich.

4. Gebühren

Der Sparbrief wird gebührenfrei geführt.

5. Ablauf der Festzinsvereinbarung

Nach Ablauf der Laufzeit wird das Sparbriefguthaben zu Gunsten des hinterlegten Auszahlkontos ausgezahlt.

XVII. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN AUSZAHLPLAN

1. Allgemeines

Der Auszahlplan ist eine Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Laufzeit. Der Auszahlplan erfordert eine Einlage von mind. 10.000 Euro. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine bestimmte Laufzeit fest. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlungen auf bestehende Auszahlpläne sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Auszahlplans vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nicht möglich. Der Auszahlplan wird nur für natürliche Personen und auch nur auf eigene Rechnung geführt.

Das Kapital verzehrt sich durch Auszahlung von gleich bleibenden monatlichen Teilbeträgen innerhalb der vereinbarten Laufzeit, wobei der letzte Teilbetrag abweichend sein kann. Die monatlichen Auszahlungen sind nicht individuell festlegbar. Diese errechnen sich aus dem Anlagebetrag und der gewählten Laufzeit. Die Zinsen und Zinseszinsen auf das jeweilige monatliche Restguthaben sind in den monatlichen Auszahlungen bereits enthalten. Die erste Auszahlung erfolgt am ersten des folgenden Monats nach der Anlage.

2. Verzinsung

Der Auszahlplan wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. – ggf. vermindert um die zur Zeit der Fälligkeit geltende Kapitalertragsteuer – dem Auszahlplan gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von Cortal Consors Mitteilung durch den am Ende eines Jahres erteilten Kontoauszug.

Die Zinsen sind bereits vorgerechnet in den gleich bleibenden monatlichen Auszahlungen enthalten. Die Höhe der einmaligen Einzahlung, die Höhe des Zinssatzes, die vereinbarte Laufzeit und die Höhe der zur Auszahlung kommenden monatlichen Teilbeträge werden Ihnen im Anschluss an Ihren Antrag auf Einrichtung eines Auszahlplans schriftlich bestätigt.

Die schriftlich mitgeteilten monatlichen Auszahlungen werden erreicht, wenn keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist. Ist Kapitalertragsteuer abzuführen, verkürzt sich die Dauer/Laufzeit der Auszahlungen. Die Höhe der regelmäßigen monatlichen Auszahlungen bleibt jedoch unverändert.

3. Kontoführung/Verfügung/Kündigung

Der Auszahlplan dient der Geldanlage. Der Auszahlplan dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Änderungen der vereinbarten Laufzeit und Zuzahlung auf bestehende Auszahlpläne sind während der Laufzeit nicht möglich. Die Auflösung des Auszahlplans vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist nicht möglich.

4. Gebühren

Der Auszahlplan wird gebührenfrei geführt.

C. GRUNDSÄTZE ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN

Stand: März 2010

I. VORBEMERKUNG

Aufgrund eines veränderten, europäisch harmonisierten Wertpapierhandelsgesetzes, das seit dem 01.11.2007 in Deutschland Gültigkeit hat, ist es gemäß § 33a WpHG für jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen Pflicht:

1. alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Grundsätze zur Auftragsausführung festzulegen und mindestens einmal jährlich zu überprüfen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen
2. sicherzustellen, dass die Ausführung jedes einzelnen Kundenauftrags nach Maßgabe dieser Grundsätze vorgenommen wird

Diese Ausführungsgrundsätze wurden im Auftrag der Geschäftsleitung von der Abteilung Produktmanagement des Kundenbereiches Trader erstellt und von den Abteilungen Compliance, Interne Revision und Recht geprüft. Cortal Consors hat organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Kunden auf Anforderung nachweisen zu können, dass die Ausführung eines konkreten Kundenauftrags im Einklang mit der Execution Policy steht. Eine Kontrolle der »Best Execution«, d.h. der kundengünstigsten Ausführung im Einzelfall, insbesondere auf einer Ex-ante-Basis, also vor der Auftragsausführung, findet nicht statt.

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde Cortal Consors zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass Cortal Consors auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Schließen Kunde und Cortal Consors unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt nachfolgender Absatz über Festpreisgeschäfte. Diese Grundsätze gelten auch, wenn Cortal Consors in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle weisungsfreien Aufträge von Privatanlegern, nicht jedoch für Aufträge etwaiger Kunden, die als geeignete Gegenpartei eingestuft werden.

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleich bleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche Cortal Consors daher die weisungsfreien Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht Cortal Consors davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Cortal Consors wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann Cortal Consors Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis:

Bei der Erteilung von Einzelweisungen kann es zu einer Ausführung kommen, die nicht den Grundsätzen einer bestmöglichen Orderausführung für die weisungsungebundene Orderaufgabe entspricht. In diesen Fällen wählt der Kunde den Ausführungsplatz selbst und trägt das damit verbundene Auswahlrisiko. Der Kunde sollte daher sicherstellen, dass diese Entscheidung auf informierter Basis getroffen wird. Wenn daher keine Auswahl eines Handelsplatzes selbst getroffen wird, ist für die Orderaufgabe eine der unter Ziffer II. 6. b) genannten Orderaufgabemöglichkeiten zu wählen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt Cortal Consors den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn Cortal Consors und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o.g. Sinne; vielmehr sind Cortal Consors und der Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, ob und wann Cortal Consors den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte anbietet. Dies gilt entsprechend, wenn Cortal Consors im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet.

II. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE IN UNTERSCHIEDLICHEN ARTEN VON FINANZINSTRUMENTEN

Vorgehensweise

Die Aufstellung dieser Ausführungsgrundsätze liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Verantwortung von Cortal Consors. Bei der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze muss Cortal Consors nach eigenem Ermessen zunächst alle relevanten Aspekte für ein bestmögliches Ergebnis, unterteilt in verschiedene Wertpapierklassen, ermitteln. Diese Aspekte sind gemäß den in § 33a Abs. 2 WpHG vorgegebenen Faktoren zu gewichten, um hierbei – soweit sinnvoll – entsprechende Differenzierungen vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Bewertung der verschiedenen Handelsplätze ist nachfolgend summarisch dargestellt und betrifft Kundenaufträge, für die keine explizite Auswahl des Handelsplatzes seitens des Kunden vorgenommen wurde.

Folgende Aspekte wurden bei der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze beachtet:

- > Cortal Consors bietet Kunden die Möglichkeit an, zur Auftragsausführung eine konkrete Einzelweisung zu erteilen. Dies entbindet die Bank nicht von der Erstellung dieser Ausführungsgrundsätze. Es entfällt lediglich die Verpflichtung zur Ausführung eines Kundenauftrags im Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen und der entsprechenden Kontrolle. Die konkrete Einzelweisung des Kunden geht diesen Ausführungsgrundsätzen stets vor. Der obige Hinweis zu Einzelweisungen ist zu beachten.
- > In einigen, unter Ziffer 6. genannten Trading- bzw. Orderaufgabesystemen ist stets eine Einzelweisung des Kunden erforderlich. Ohne diese Einzelweisung ist eine Ausführung des Auftrags nicht möglich. Diese Einzelweisung ist beispielsweise durch Anklicken, Auswahl oder Eingabe des entsprechenden Ausführungsplatzes kenntlich zu machen.
- > Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z.B. die Heimatbörse.
- > Zur Identifikation des besten Ausführungsplatzes (und der daraus folgenden Ausführungsplätze), an dem für eine Wertpapierklasse das gleich bleibend beste Ergebnis erzielt werden kann, wurden verschiedene Kriterien mit Gewichtungen versehen und gemäß eines Punktesystems bewertet.

1. Finanzinstrumente/Wertpapierklassen

Cortal Consors nimmt eine Einteilung der Finanzinstrumente in verschiedene Wertpapierklassen vor, da die Ausprägung verschiedener Kriterien und deren Gewichtung für Aufträge in verschiedenen Gattungen unterschiedliche Auswirkungen haben.

Betrachtet werden jeweils nur Gattungen der verschiedenen definierten Wertpapierklassen, die im Inland handelbar sind.

Folgende Wertpapierklassen wurden für die Ausführungsgrundsätze festgelegt:

- > verzinsliche Finanzinstrumente, Anleihen/Bonds
 - > Anteile an Investmentfonds einschließlich ETF (Exchange Traded Funds)
 - > Aktien
 - > Anlagezertifikate
 - > Finanzderivate mit Hebelwirkung (außer Optionen und Futures)
 - > Optionen und Futures
- (Für die Ausführung von Optionen und Futures steht ausschließlich die EUREX als Ausführungsplatz zur Verfügung.) Aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wurde auf eine feinere Gliederung verzichtet.

2. Kriterien

Folgende Kriterien werden in die Betrachtung einbezogen.

Preis

Die Verbindlichkeit der Preise sowie die zu Grunde liegenden Preisbildungsmechanismen an den jeweiligen Handelsplätzen bezogen auf die verschiedenen Wertpapierklassen.

Courtage/Transaktionsentgelt

Berücksichtigung der jeweiligen Courtagepolitik an den für die Wertpapierklasse betrachteten, zur Verfügung stehenden Handelsplätzen. Insbesondere der Anfall bzw. Wegfall von Courtage sowie das Vorhandensein eines Courtage-Höchstbetrages oder handelsplatzabhängigen Transaktionsentgelten.

Sonstige Kosten

Berücksichtigung von sonstigen Kosten wie Börsenplatzgebühren/handelsplatzabhängige Entgelte und/oder fremden Spesen.

- > Das sich für den Kunden aus einer Wertpapiertransaktion ergebende Gesamtentgelt bestehend aus folgenden Faktoren:
- > weitere Faktoren

Ausführungswahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung eines Auftrags als Ganzes sowie die Vermeidung von (kostenproduzierenden) Teilausführungen.

Ausführungsgeschwindigkeit

Unterscheidungsgrad ist vor allem der Automatisierungsgrad und die erwartete durchschnittliche Geschwindigkeit bei der Ausführung und Ausführungsbestätigung von erteilten Orders.

Bei einer Wertpapiertransaktion können weitere Faktoren Einfluss auf das Gesamtentgelt haben, diese sind:

3. Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung wird der Einfluss des jeweiligen Kriteriums auf ein bestmögliches Gesamtergebnis berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Gewichtung liegt auf dem Gesamtentgelt. Für die Wertpapierklasse Aktien wird zusätzlich noch der Faktor »Ausführungswahrscheinlichkeit« wegen des Einflusses des Gesichtspunktes der Teilausführung und dessen Bedeutung für das Gesamtentgelt besonders betrachtet.

4. Bewertung und Ergebnis

Um das Gesamtbild zu erhalten, an welchen Ausführungsplätzen für die jeweilige Wertpapierklasse das in der Regel beste Ergebnis unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2. genannten Kriterien erzielt werden kann, werden diese unterschiedlichen Kriterien anhand von Fakten, die beispielsweise aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis oder dem Regelwerk des jeweiligen Handelsplatzes hervorgehen, und Erfahrungswerten aus den in der Vergangenheit getätigten Transaktionen an den jeweiligen Ausführungsplätzen beurteilt und nach einem Punktesystem bewertet.

Die gewichtete Summe der Einzelwerte ergibt dann schließlich eine Rangfolge der Ausführungsplätze für eine Wertpapierklasse. Die so erhaltene Reihenfolge legt die Priorisierung der Handelsplätze fest, an die ein Auftrag ohne Kundenweisung weitergeleitet wird.

5. Handels- bzw. Ausführungsplätze

Von den bei Cortal Consors angebotenen Handelsplätzen wurden diejenigen einbezogen, die für die jeweilige Wertpapierklasse relevant sind, d.h. dort, wo die jeweiligen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden und daher gleich bleibend bestmögliche Ergebnisse erzielt werden können sowie bei Cortal Consors über einen Orderweg mit Ausführung nach diesen Ausführungsgrundsätzen verfügbar sind:

Börsen:

- > Berlin/Bremen
- > Düsseldorf
- > EUREX
- > Frankfurt
- > Hamburg
- > Hannover
- > München
- > Stuttgart
- > XETRA
- > Tradegate Exchange

Außerbörsliche Handelsplätze:

- > Kapitalanlagegesellschaft für Anteile von Investmentfonds ohne ETF
- > Baader als Market Maker für Bonds (über Cats-OS)
- > Emittenten für den Handel von verbrieften Derivaten, diese über
 - > eine Direktanbindung des jeweiligen Emittenten mit Cortal Consors
 - > eine der folgenden Handelsplattformen, über die jeweils mehrere Emittenten angebunden sind: Cats-OS, Tradelink, TIQS

Gemäß § 33a WpHG bedarf es seit dem 01.11.2007 der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, wenn die Ausführungsgrundsätze der Bank auch eine Ausführung außerhalb einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems, d.h. außerbörslich, direkt mit einem Emittenten oder Market Maker (z.B. Cortal Consors Preis) gehandelt wird.

Liegt der Bank eine solche ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht vor, so ist eine Weiterleitung von Aufträgen an einen außerbörslichen Handelsplatz im Rahmen der Ausführungsgrundsätze nicht zulässig und der Kundenauftrag wird automatisch an den jeweils nächstplatzierten börslichen oder multilateralen Handelsplatz weitergeleitet. Unabhängig davon kann ein Kunde eine Einzelweisung dahingehend erteilen, dass dennoch einzelne Aufträge im außerbörslichen Handel ausgeführt werden.

6. Handelsmöglichkeiten bei Cortal Consors

Cortal Consors stellt ihren Kunden verschiedene technische Systeme oder Orderaufgabemöglichkeiten zur Verfügung, mit denen ein Auftrag an einen Handelsplatz übermittelt werden kann. Es wurde daher die folgende Unterscheidung nach der jeweiligen Orderaufgabemöglichkeit vorgenommen:

a) weisungsgebundene Orderaufgabe

Im Rahmen der weisungsgebundenen Orderaufgabebewegungen ist die Auswahl eines Handelsplatzes bei der Orderaufgabe zwingend erforderlich. Das Absenden eines Auftrags ohne die Angabe eines Handelsplatzes durch den Kunden selbst ist nicht möglich. Wird kein Handelsplatz ausgewählt, wird eine entsprechende Fehlermeldung generiert, die den Kunden zur Angabe eines Handelsplatzes auffordert. Der oben aufgeführte Hinweis zu Einzelweisungen ist zu beachten.

Weisungsgebundene Orderwege bei Cortal Consors sind:

- > ActiveTrader/ActiveTrader Pro
- > PlatinumTrader
- > PremiumTrader
- > FutureTrader
- > Wiso Börse
- > Trading API
- > CPMS (Cortal Consors Portfolio Management System)

b) weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten

Für eine Auftragsaufgabe im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze ist die Angabe eines Handelsplatzes und somit eine Kundenweisung nicht erforderlich. Wird kein spezieller Handelsplatz gewählt, so werden die Orders gemäß der nachfolgend angeführten Tabelle weitergeleitet. Sofern ein Finanzinstrument an dem Handelsplatz mit der jeweils höchsten Priorität nicht gehandelt wird, erfolgt eine Weiterleitung an den nächstfolgenden Handelsplatz. Eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Weisung des Kunden kann jederzeit erteilt werden. Im Falle einer Kundenweisung hat diese Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen.

Weisungsfreie Orderaufgabemöglichkeiten:

- > Konto-/Depotzugang
- > Service-Portal
- > Orderaufgabe per Telefax
- > telefonische Orderannahme durch einen Kundenbetreuer im Kundenbetreuungsteam

Auch bei diesen Orderaufgabemöglichkeiten kann eine abweichende Weisung erteilt werden. Diese hat dann Vorrang. Aufgrund des speziellen Handelsverfahrens im außerbörslichen Handel ist die Einbeziehung der außerbörslichen Handelsplätze für eine Auftragserteilung

über Service-Portal, Telefax und das Kundenbetreuungsteam nicht möglich. Gemäß der nachfolgenden Prioritätenliste für jede Wertpapierklasse wird in diesen Fällen der Auftrag an den jeweils nächsten börslichen Handelsplatz zur Ausführung weitergeleitet.

7. Ergebnis der Bewertung und Ausführungsgrundsätze nach Arten von Finanzinstrumenten

a) Verzinsliche Finanzinstrumente

Sofern die Bank solche Finanzinstrumente anbietet, so können diese verzinslichen Finanzinstrumente direkt bei der Bank erworben oder an sie verkauft werden. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei Cortal Consors erfragt werden.

Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank in der Regel im Festpreis enthalten. Genaue Informationen zu den Kosten bei Festpreisgeschäften finden Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Kunde und Cortal Consors nicht zustande kommt, führt Cortal Consors im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anleihe/Bonds (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	Außerbörslich/Emittent/Market Maker ¹	Börse München

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird Cortal Consors die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

b) Anteile an Investmentfonds und ETF (Exchange Traded Funds)

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Investmentgesetzes aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland gehandelt sind, an einem inländischen Handelsplatz nach folgender Maßgabe zur Ausführung gebracht:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
ETF (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	XETRA	Außerbörslich/Emittent/Market Maker ¹

c) Aktien

Cortal Consors führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Aktien (Inland handelbar)	Tradegate Exchange	Außerbörslich/Emittent/Market Maker ¹	Börse München

Für ausländische Werte, die nicht in Deutschland gehandelt werden, ist eine ausdrückliche Weisung des Kunden für einen verfügbaren Handelsplatz notwendig, z.B. die Heimatbörse.

d) Anlagezertifikate

Cortal Consors führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Anlagezertifikate (Inland handelbar)	Außerbörslich/Market Maker ¹	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird Cortal Consors die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

e) Finanzderivate mit Hebelwirkung außer Optionen und Futures

Cortal Consors führt Aufträge für Hebelpapiere, wie zum Beispiel Knock-out-Papiere oder Optionsscheine, im Wege der Kommission wie folgt aus:

Wertpapierklasse	Reihenfolge der Ausführungsplätze		
	1	2	3
Hebelpapiere (Inland handelbar)	Außerbörslich/Emittent ¹	Börse Frankfurt	Börse Stuttgart

Wurde der außerbörslichen Ausführung nicht zugestimmt oder ist eine außerbörsliche Ausführung nicht möglich, wird Cortal Consors die Order in der vorgegebenen Reihenfolge an den genannten Börsen ausführen.

f) Optionen und Futures

Cortal Consors führt Aufträge für Optionen und Futures im Wege der Kommission ausschließlich über die EUREX aus.

g) Wertpapier-Sparpläne

Die bei Cortal Consors angebotenen Wertpapier-Sparpläne (Fonds-, Aktien- und Zertifikate-Sparpläne), bei denen regelmäßig wiederkehrende Käufe in den jeweiligen Wertpapiergattungen erfolgen, werden alle die gleichen Wertpapiergattungen betreffenden Kundenaufträge zusammengefasst. Das Gleiche gilt für Verkäufe.

8. Besonderheiten bei Kapitalmaßnahmen

Die Bank leitet Kundenaufträge im Rahmen der Ausführung von Kapitalmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt des Einganges bei der Bank gesammelt – in der Regel einmal täglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Annahmeschluss – weiter.

Sofern ein Kunde unabhängig hiervon an einem Handel in Bezugsrechten aktiv teilnehmen möchte, muss er über die technischen Systeme bei der Bank einen mit einer entsprechenden Weisung verbundenen Auftrag erteilen. Möchte der Kunde mit einem so erworbenen Bezugsrecht an einer in dieser Wertpapiergattung fälligen Kapitalmaßnahme teilnehmen, muss er hierzu einen gesonderten Auftrag an die Bank richten.

¹Aufgrund des Quote-Request-Verfahrens im außerbörslichen Handel ist die Einbeziehung außerbörslicher Handelsplätze für eine Best-Execution über Service-Portal, Fax und das Kundenbetreuungsteam nicht möglich.

Cortal Consors S.A.

Zweigniederlassung Deutschland
Bahnhofstrasse 55 _ 90402 Nürnberg

Fon +49 (0) 911/369-0 _ Fax +49 (0) 911/369-10 00
info@cortalconsors.de _ www.cortalconsors.de



CORTAL CONSORS
BNP PARIBAS